

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 6 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Stellen-Anzeigen die 3 gefaltete Kolonnen-Beile 50 Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von E. K. S. Weitzer & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Freil, Hannover. Redaktionsschluß: Freitag morgen 2 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nibbelstraße 7, 2. St. - Fernsprech-Anschluß 3002.

### Das Verbandsjahr 1921.

#### 2. Das Finanzwesen.

Im Jahre 1921 war der Verbandsbeitrag gestiegen, zweimal zusammenzutreten, um das Unterstützungs- und Beitragswesen zu reformieren, d. h. den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Aufwärtsbewegung der Preise für alle Waren ohne Ausnahme gab die Veranlassung dazu. Der Verbandstag vom Jahre 1920 konnte noch nicht übersehen, wie die Entwicklung auf dem Wirtschaftsmarkt sich vollziehen würde, und so hat er damals den Verbandsbeitrag geschaffen. Diese beweglichere Körperschaft kann in allen Fällen, wo es sich als notwendig erweist, rascher handeln als der schwerfälligere Apparat eines Verbandstages. Am 4. April trat der Beirat zu einer Tagung zusammen, deren Resultat war die Einführung einer besonderen Beitragsklasse mit einem Wochenbeitrag von 3 M. Der Beitrag konnte dann auf Beschluß einer Mitgliedereversammlung für die Jahreshälfte und auf Beschluß einer Jahreshälftenleiterkonferenz für den ganzen Gau als ordentlicher Beitrag eingeführt werden. Die Streikunterstützung wurde entsprechend erhöht. Die erhöhten Beiträge, die nur ganz bedingt als Pflichtbeitrag angesprochen werden konnten, traten für die Hauptkassie erst am 1. Juli des Berichtsjahres in Kraft, soweit sie überhaupt zur Einführung kamen. Die Gesamteinnahmen haben sich im dritten Quartal auch kaum wesentlich erhöht. Von einer durchgreifenden Reform der Finanzen konnte also noch keine Rede sein. Schon am 24. Oktober mußte der Beirat erneut reformieren, jedoch traten seine Beschlüsse erst am 1. Januar 1922 in Kraft, konnten also die Verhältnisse des Berichtsjahres nicht mehr beeinflussen.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich die Einnahmen aus Beiträgen nach Beitragsklassen und nach Quartalen.

#### Einnahmen aus Beiträgen:

% M.	1. Quartal M.	2. Quartal M.	3. Quartal M.	4. Quartal M.	Zusammen M.
0,55	648	—	—	—	648
0,60	68	—	—	—	68
0,90	1.984	—	—	—	1.984
1,00	147.441	129.576	145.979	104.084	527.079
1,10	739	—	—	—	739
1,50	2.634.745	2.522.529	2.805.085	3.337.158	11.299.517
2,00	437.132	368.406	412.202	220.442	1.438.182
2,50	12.196.432	12.662.822	6.994.620	5.788.348	37.642.222
3,00	—	15.879	7.338.999	11.009.850	18.364.728
Summe	33.406	33.329	31.954	35.550	134.239

15 452 795 | 15 732 541 | 17 728 832 | 20 495 432 | 69 409 600

Wenn bereits im zweiten Quartal ein kleiner Beitrag als Einnahme aus dem 3-Mark-Beitrag erscheint, so deshalb, weil innerhalb einige Quartalsabschlüsse in das dritte Quartal hinübergreifen. Im dritten Quartal, also nach Inkrafttreten der höheren Beitragsklasse, sind die Einnahmen aus Beiträgen um 2 Millionen Mark gestiegen, im vierten Quartal um annähernd 3 Millionen gegen das dritte Quartal. Insgesamt belaufen sich die Einnahmen aus Beiträgen im Berichtsjahr — einschließlich 7604 Mark von Einzelmitgliedern — auf 69 417 204 Mark. Gegen das Vorjahr ist das ein Mehr von 37 632 413 Mark. Mit solchen Beiträgen hätte eine Organisation in der Vorkriegszeit imponieren können. Heute ist damit nicht allzuviel anzufangen, d. h. immer im Vergleich zur Mitgliederezahl betrachtet. Wer sich um die Verbandsfinanzen bisher schon kümmern hat, der weiß, daß wir in den letzten Jahren gerade noch unseren Verpflichtungen nachkommen konnten, daß aber die so notwendige Annäherung von Reserven weit hinter dem „Null“ zurückgeblieben ist. Es sei hierbei immer wieder daran erinnert, daß bei Prüfung unseres Vermögensstandes nie die absolute Summe ausschlaggebend sein darf, sondern stets der relative Betrag, mit anderen Worten: was hatten wir vor dem Kriege pro Mitglied in Gold und was haben wir heute? Hierüber soll an anderer Stelle noch gesprochen werden.

Neben den Beiträgen als Haupteinnahmequelle für eine Organisation kommen nur noch zwei Einnahmequellen in Frage, die heute von ziemlich untergeordneter Bedeutung sind: Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen. Nachfolgend ein Überblick über die drei genannten Einnahmequellen seit dem Jahre 1917:

	1917 M.	1918 M.	1919 M.	1920 M.	1921 M.
Eintrittsgelder	27.251	162.199	501.849	297.474	452.008
Beiträge	1.902.762	3.033.038	13.244.974	31.784.791	69.417.204
Sonstiges	171.790	374.462	316.940	838.290	1.039.180
<b>Zusammen</b>	<b>2.001.793</b>	<b>3.469.699</b>	<b>14.063.763</b>	<b>33.920.555</b>	<b>70.908.392</b>

Die reinen Jahreseinnahmen — also ohne Hinzurechnung des vorjährigen Kassensolvenz — sind von 2 Millionen Mark im Jahre 1917 auf 71 Millionen im Jahre 1921 angewachsen. Zweifellos eine Sprung von erheblicher Größe. Im nächsten Jahre werden wir allerdings auf weit über 100 Millionen Mark Einnahmen kommen. Die Hauptkassie ist das Rückgrat der Organisation, und es ist Aufgabe der Leitung und aller weiter schauenden Mitglieder, die Organisation darauf zu beharren, daß ihr das Rückgrat gewachsen wird. Schon im vorigen Jahre wurde an dieser Stelle auf die schärfer werdenden Kämpfe hingewiesen. Das gleiche gilt auch jetzt wieder. Die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit werden in dem Maße zunehmen, je mehr sich die Arbeiterklasse gegen die ihr drohende Degeneration zur Wehr setzt. Das Unternehmertum will nicht verzichten auf den gewohnten Ueberfluß, und die Arbeiterklasse kann nicht verzichten, weil sie schon Mangel

leidet. Aus diesen Gegensätzen wird der Kampf geboren. Die für neue Kämpfe erforderlichen Mittel kann die Arbeiterklasse nur aus sich selbst beschaffen, d. h. sie muß die Beiträge den Anforderungen anpassen. Erhebliche Summen wurden im Jahre 1921 für Streiks verausgabt. Aber auch die anderen Unterstützungsarten haben an die Verbandskasse hohe Anforderungen gestellt, wie die folgende Tabelle zeigt:

Unterstützungen	1919 M.	1920 M.	1921 M.
Streikunterstützung	1.017.274,09	4.564.378,47	15.605.991,54
Gemäßregelunterstützung	3.178,68	36.367,80	74.737,26
Krankenunterstützung	1.054.550,88	2.813.688,46	5.672.646,80
Arbeitslosenunterstützung	1.065.156,45	2.759.842,70	4.168.835,65
Waisenunterstützung	2.488,33	13.545,10	32.070,55
Umzugsgehalt	92.275,15	33.782,55	73.188,95
Kostlagenunterstützung	14.856,60	17.239,70	349.889,15
Sterbegeld	152.192,90	218.771,65	525.224,75
Rechtschutz	2.804,15	21.156,80	128.411,64
<b>Zusammen</b>	<b>3.360.277,23</b>	<b>10.473.773,23</b>	<b>26.628.995,69</b>

Die Ausgaben für Streiks waren im Berichtsjahr dreieinhalbmal höher als im Jahre 1920. Diese Tatsache ist nicht lediglich eine Folge der erhöhten Unterstützungsätze, sondern auch des verschärften Widerstandes der Unternehmer gegen die Lohnforderungen der Arbeiter. Die Gemäßregelunterstützung und die Krankenunterstützungen haben sich verdoppelt, die Ausgaben für Rechtschutz sind sechsmal höher geworden, ein Beweis, wie hartnäckig um „das gute Recht“ gerungen werden muß. Die Kostlagenunterstützung ist zwar signal höher geworden, auch ein Gradmesser für die glänzende Lage der Arbeiterklasse. Insgesamt sind die Unterstützungsansprüche gestiegen um 16 Millionen Mark, d. h. von 10 1/2 auf 26 1/2 Millionen Mark.

Bedeutend höher geworden sind auch alle übrigen Ausgabearten des Verbandes, was wir aus der folgenden Tabelle feststellen können:

	1920 M.	1921 M.
Für Unterstützungen aller Art	10.473.773,23	26.628.995,69
Mit Anteile der Jahreshälften	4.817.267,74	12.906.763,52
Für Agitation	2.058.927,49	2.804.274,81
Druck- und Versand des „Proletariats“, „Frauenzeitung“, „Oswiata“, Betriebszeitung	3.217.233,77	4.740.955,95
Gehälter und Versicherungsbeiträge	959.460,73	1.679.884,95
Entschädigung für Sitzungen, Konferenzen, Verbandstag, Mantelgeld usw.	649.169,16	738.728,46
Druckkosten und Buchbindarbeiten	1.321.088,30	1.158.852,20
Büroausstattungs-, Möbel-, Materialkosten usw.	532.099,55	655.329,05
Zeitungen und Bücher	15.861,50	15.746,10
Mit Rückzahlung, Zinsfuß oder Darlehen an die Jahreshälften	456.241,73	1.380.243,70
Porto, Telefon und sonstige Ausgaben	244.113,67	103.694,09
Beiträge an den Gewerkschaftsbund	146.147,40	675.440,45
<b>Zusammen</b>	<b>24.859.443,27</b>	<b>53.486.108,97</b>

Die Ausgaben im Berichtsjahr sind gegen 1920 um 28 616 666 Mark gestiegen, das sind 115,06 Prozent. Wie sich die einzelnen Posten in ihrer Höhe geändert haben, ist in der Zusammenstellung ersichtlich. Bemerkenswert sei, daß unter den „sonstigen Ausgaben“ 23 862,55 Mark enthalten sind für die Hilfsaktion in Oesterreich-Ungarn. Unter „Gehälter“ mit einbezogen sind die Ausgaben für Ausschüßstrafe im Gewerkschaftsbund in Höhe von 272 802,20 Mark. Der Posten „Büroausstattungs-“ usw. enthält unter anderem auch die Ausgaben für Büttel, für Büreaureinigung, für Marken, für Feuerversicherung und sonstige veranlaßte Posten. Stellen wir den Kassensolvenz vom Jahre 1920 mit in die Einnahmen des Berichtsjahres und bringen hieron die Ausgaben in Abzug, so ergibt sich folgendes:

#### Bilanz für das Jahr 1921:

Einnahme des Verbandes	70.908.391,70 M.
Kassensolvenz am 31. Dezember 1920	18.899.253,75
Gesamteinnahme für 1921	89.607.645,45 M.
Davon ab die Ausgaben für 1921	53.486.108,97
Kassensolvenz am 31. Dezember 1921	36.121.536,48 M.

Die Ausgaben haben sich gegen das Vorjahr mehr als verdoppelt, während der Kassensolvenz die hundertprozentige Steigerung nicht erfahren hat. Wenn auch unsere Reserven absolut und pro Mitglied zugenommen haben, so ist damit nicht wie in früheren Jahren eine Besserung unserer Finanzlage gegeben. Vor dem Kriege hatten wir eine stabile Währung, heute nicht. Unser Geld hat sich seit dem Vorjahr gewaltig verschlechtert. Nicht die Menge zeigt uns den inneren Wert unserer Zahlungsmittel, sondern die Zurückführung auf den Goldstand. Wir hatten zum Beispiel im zweiten Quartal 1921 einen Kassensolvenz von 26 496 645 M., ein Zwangsmarkstück kostete damals 850 M., so daß wir rein in Goldwert 623 450 Mark besaßen. Am Ende des Jahres 1921 hatten wir aber einen Kassensolvenz von 36 121 566 Mark. Da aber unterdessen ein Zwangsmarkstück mit 1200 Mark bewertet worden ist, heißt unser 10 Millionen Mark höherer Kassensolvenz in Gold nur noch 602 020 Mark. So steht es mit unseren Millionen aus. Wir dürfen uns also auch nicht trüben lassen von der höheren Summe des Kassensolvenz pro Mitglied. Auch hier bedeutet die absolute Steigerung nichts.

#### Kassensolvenz pro Mitglied:

	1916 M.	1917 M.	1918 M.	1919 M.	1920 M.	1921 M.
	43,33	29,86	31,87	22,31	29,06	55,30

Diese 55,30 Mark unseres Kassensolvenz pro Mitglied bedeuten 91,3 Pfennig, also nicht einmal eine volle Mark. Angesichts solcher Tatsachen gibt es aber immer noch Leute, die der Meinung sind, jede Lohnbewegung müsse unbedingt den Streik zur Folge haben, und Streiks dürfen überhaupt nicht beendet werden. Bei jedem Streikabschluß hört man einen ungeheuren Schand über Arbeiterverrat, ein Beweis, daß eine gewisse grassierende Krankheit recht schwer heilbar ist.

Unsere Organisation hat bis jetzt gesehen, daß sie zu kämpfen verstand und versteht. Seit dem Zusammenbruch unseres Verbandes haben weder Kopf noch Motten unsere Kasse geschädigt. Die folgende Zusammenstellung soll zeigen, was der Verband seit 1905 geleistet hat. Selbstverständlich kann keine Organisationsleistung mehr aus der Kasse geben, als die Mitgliedschaft hineingekostet hat.

Jahr	Reise, Krankheit, Arbeitslosigkeit		Streik und Maßregelung		Sonstige (Sterbefall, Umzug, Vorlage, Rechtschutz)		Summa	
	absolut M.	pro Mitglied M.	absolut M.	pro Mitglied M.	absolut M.	pro Mitglied M.	absolut M.	pro Mitglied M.
1905	67.965	1,02	408.402	6,12	27.910	0,42	504.277	7,56
1906	322.227	2,78	750.252	6,48	35.198	0,51	1.107.677	9,57
1907	553.073	4,15	422.339	3,15	42.469	0,52	1.022.881	7,62
1908	870.861	6,39	364.216	2,68	63.861	0,47	1.298.938	9,54
1909	1.090.393	8,02	396.827	2,92	79.617	0,59	1.566.837	11,53
1910	1.081.878	8,00	934.255	6,87	98.529	0,62	2.114.662	15,29
1911	1.100.201	8,03	928.845	6,83	122.903	0,67	2.151.949	15,77
1912	1.307.822	9,33	634.999	4,63	131.008	0,64	2.073.829	15,21
1913	1.531.368	10,60	832.698	6,03	149.046	0,71	2.513.112	18,97
1914	2.169.201	12,04	588.289	4,25	167.836	0,78	3.275.326	24,17
1915	746.874	5,45	20.219	0,15	476.571	3,46	1.243.664	9,21
1916	633.141	4,56	645	0,00	492.173	3,59	1.125.959	8,41
1917	688.363	5,05	2.058	0,02	306.910	2,24	995.329	7,41
1918	1.054.772	7,78	5.340	0,04	428.381	3,19	1.488.493	11,08
1919	2.122.696	15,45	1.025.463	7,45	262.129	1,92	3.350.288	24,86
1920	5.857.070	43,88	4.600.746	33,85	285.951	2,14	10.473.773	78,27
1921	9.871.533	73,89	15.680.729	116,01	1.076.714	7,95	26.628.996	200,27

### Zum Entwurf der Schlichtungsordnung.

Was lange währt, wird endlich gut, sagt der Volksmund. Für die kommende Schlichtungsordnung soll das aufschneidend nicht der Fall sein. Die Regierung scheint sich wenig zu kümmern um die von Gewerkschaften geübte Kritik an dem Entwurf, insbesondere an dem § 55. Ist heute der Einfluß der Unternehmerverbände auch noch so allmächtig und ausschlaggebend wie zu den Zeiten der Junkerherrschaft, der Potsdamischen 12 000-Mark-Affäre usw.? Schon im Vorjahr hat sich der „Proletarier“ mehrere Male mit dem genannten Entwurf beschäftigt, heute will er — so lange die Regierung einen schärferen Texter noch verschaffen kann — das gleiche tun.

Für den Aufbau der Schlichtungsbehörde ist zu fordern, daß sie sich dem Organismus der Selbstverwaltung begründet, partiell zusammengefaßten Arbeitsbehörden angliedert, die das neue einheitliche Arbeitsrecht bringen sollen. Die Gliederung in Schlichtungsämter, Landes-Schlichtungsämter und Reichs-Schlichtungsämter ist deshalb zu billigen. Ebenso die partielle Zusammenfassung der Schlichtungsbehörden und die Freiheit der Entschcheidung, mit oder ohne unparteiischen Vorsitzenden zu verhandeln. Dagegen kommt im § 23 der Grundsatz der Selbstverwaltung ungenügend zum Ausdruck in der Ermennung der Vorsitzenden der Schlichtungsämter durch die Landesregierung. Hier wäre die Wahl durch die Bezirkswirtschaftsräte, denen nur ein Vorschlagsrecht zugebracht ist, vorzuziehen. Mit der Wahl der Mitglieder durch die Bezirkswirtschaftsräte und solange solche nicht bestehen, durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, kann man sich einverstanden erklären, obwohl Unwahlen den Vorzug verdienen. Es vertritt indes wenig Sinn für Selbstverwaltung, die Wahlordnung dem Reichsarbeitsministerium allein zu überlassen; hier ist die Mitwirkung des Reichs-Schlichtungsausschusses am Platze.

Günstlich der Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden bietet sie im Entwurf verlangte Vorbildung keine Gewähr für die Eignung, da es weniger auf juristische Schulung, als auf sozialpolitische Erfahrung und Befähigung zum Verhandeln und Ausgleichen ankommt. Ebenso ist die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst für die Vorsitzenden der Landes-Schlichtungsämter recht gut zu empfehlen. In diesen Bestimmungen des Entwurfs ist nur das Bestreben zu erblicken, die Schlichtungsbehörden zu bürokratisieren und mit Juristen zu durchsetzen zum Nachteil des Schlichtungswesens, das vor formalen Recht wenig Nutzen erwarten kann, sondern auf wirtschaftliche und sozialpolitische Erfahrung angewiesen ist.

Der Schlichtungsentwurf versucht eine scharfe Trennung zwischen Rechtsprechung und Schlichtung und demgemäß zwischen Einzel- und Gesamtschlichtungen herbeizuführen, die ersteren den Arbeitsgerichten, die letzteren den Schlichtungsausschüssen überweisend. Eine solche scharfe Trennung ist notwendig und erweist sich, da das Arbeitsrecht noch in fortgesetzter Entwicklung begriffen ist und Einzelstreitigkeiten häufig den Reim von Gesamtschlichtungen in sich bergen. Ueberdies bedarf das Rechtsverfahren stets des vorgängigen Einigungsversuches, und das Schlichtungsverfahren führt häufig zum Einigungsversuch, der ein Rechtsverfahren ist. Es wäre deshalb vorzuziehen, Arbeitsgerichte

# Aus der Industrie

## Chemische Industrie

### Lohn und Steuerung.

Wir bitten in der gesamten Unternehmense- und in den bürgerlichen Tageszeitungen, die von den Unternehmern beeinflusst werden, täglich lesen, daß die hohen Löhne der Arbeiter unbedeutend sind und durch diese hohen Löhne eine fortgesetzte Preis-erhöhung aller Bedarfsartikel ausgelöst wird. Durch ununterbrochene Wiederholung solcher Unrichtigkeiten werden dieselben zwar nicht wahr, aber die große Masse der Denkschwachen nimmt sie für bare Münze. Bei Lohnbewegungen benutzen die Syndici der Arbeitgeberverbände solche Presseäußerungen, um die Forderungen der Arbeiter zurückzuweisen. Dabei müssen wir immer wieder erleben, daß bei Lohnverhandlungen von Unternehmerseite gesagt wird, die geforderte Lohnhöhe ist unbedeutend, und die Arbeiter finden sich mit dem Gebotenen ab, daß weniger zugestanden wird, weil in der Forderung ein abhandlungsfähiger Aufschlag vor-gesehen war. Häufig wird auch den Gewerkschaftsangehörigen der Vorwurf gemacht, daß die Arbeiter sich mit weniger zufriedengeben bereit wären, evtl. gar keine Lohnforderungen stellen würden, wenn sie nicht von den Gewerkschaftsangehörigen dazu veranlaßt würden.

Wir wollen nochmal die tatsächlichen Verhältnisse kurz dar- stellen: Die Preise für alle Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind in fortgesetzter Steigerung begriffen. Schon während der Kriegszeit waren die Arbeiter — einerlei, ob sie Heeresdienst taten oder in der Kriegsindustrie beschäftigt waren — in ihrem Ein- kommen so gestellt, daß sie an Neuananschaffungen nicht denken konnten. Die Einnahmen reichten meist kaum zur Bestreitung der notwendigen Nahrungsmittel aus. Die ersten Lohnhöhungen nach Kriegsende wurden mit Recht damit begründet, daß die Arbeiter während der Kriegszeit ihre wenigen Habseligkeiten an Kleidung, Wäsche, Möbel und sonstigem Hausrat verbracht hatten, daß eine Ergänzung unbedingt notwendig war, die nur durch eine Lohnerhöhung erreicht werden konnte. Damals wurde diese Begründung von den Unternehmern an- erkannt. Heute wird zum Teil geltend gemacht, daß die Lohn- erhöhungen die Ursache der hohen Warenpreise seien und weitere Lohnerhöhungen unbedingt Preissteigerungen im Gefolge haben müssen. Die Gewerkschaften haben unzählige Male nachgewiesen, daß die Löhne immer erst in ganz erheblichen Mäßen den Preis- steigerungen gefolgt sind. Ernst zu nehmende Volkswirtschaftler und Unternehmer erkennen das auch reiflos an und verschließen nicht, daß die übergroße Mehrheit der gesamten Arbeiterchaft heute außerordentlich stark verelendet ist, und daß es in den Arbeiter- wohnungen am Allernötigsten mangelt.

Dieser Tatsache können sich die Unternehmer im allgemeinen auch nicht verschließen. Trotzdem behaupten sie in ihrer Presse wider besseres Wissen das Gegenteil und besolden eine Anzahl von Reichswerbern, deren Aufgabe einzig und allein die Be- kämpfung der Arbeiterforderungen und Verächtlichmachung der Arbeiter ist. Nur der Vollständigkeit halber wollen wir deshalb hier nochmals hervorheben, daß die Arbeiter, Angestellten und Beamten, also die übergroße Masse des Volkes, die volle Last des verheerenden Krieges zu tragen haben, während Landwirtschaft, Industrie und Handel, oder besser ausgedrückt alle Personen, die auf eigene Rechnung produzieren oder etwas zu verkaufen haben, ihr Auskommen finden, ja zum Teil sogar ganz ungewöhnlich hohe Profite einziehen.

Einmal von der Notwendigkeit der Lohnerhöhung überzeugt, führen die Unternehmer nunmehr ins Feld, daß sie die hohen Löhne nicht tragen können. Wir wollen zugeben, daß nach Kriegsende eine Geschäftsflaute zu verzeichnen war, die den Arbeitgebern für Lohnzahlungen höhere Sätze auferlegte, als durch die Produktion gerechtfertigt war. Diese Belastung mußte aber das Unternehmertum über sich ergehen lassen, weil es ungeheure Kriegsgewinne ein- gebracht hatte. Die Produktion hob sich langsam, aber stetig. Nebenher wurde die deutsche Papiermarkt immer mehr entwertet. Dadurch war es den Unternehmern möglich, trotz mangelnder Aus- fuhr und trotz nur teilweiser Ausnutzung ihrer fabrikmäßigen Anlagen ungeheure Saldatengewinne zu erzielen. Mehr und mehr versuchte man mit den Produkten industrieller und landwirtschaft- licher Erzeugung an den Weltmarktpreisen heranzukommen, und man setzte ohne Rücksicht auf die Verbraucher die Preise nach Belieben fest. Wir dürfen wohl annehmen, daß die festgesetzten Preise durch die Geheimabreden nur in den seltensten Fällen begründet waren.

Für uns als Gewerkschaftler ist jedenfalls interessant, festzu- stellen, daß die Preissteigerungen in den meisten Fällen ohne Mit- wirkung der Verbraucher vorgenommen wurden. Die Preishöhe wurde ausschließlich von den Interessentengruppen bestimmt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstanden. Nicht einmal ist bekannt geworden, daß die Unternehmer oder Händler sich von ihren Preisen etwas haben abhandeln lassen. Die Arbeiter befinden sich nicht in der glücklichen Lage, ihren Lohn selbst bestimmen zu können. Wenn die Preissteigerungen her- vorgerufen werden durch die Erzeuger, untergraben und die Arbeiter in ihrer Not einen Anstoß durch Lohnforderungen suchen, wenn die Gewerkschaftsangehörigen freis bemüht, die Forderungen so zu gestalten, daß sie die Begründung in vollem Maße übernehmen können. Sie erwarten dann aber, daß die Unternehmer die unbedingt notwendigen Lohnerhöhungen un- geschmälert vornehmen würden. Vor allem mußte von den Gewerkschaftsangehörigen erwartet werden, daß die Unternehmer die ergebene Verbesserung der Lebensmittel auch anerkennen würden. Das geschah leider bis auf den heutigen Tag nicht. Die Unternehmer, die ohne Rücksicht auf die Kaufkraft der Verbraucher die Preise ihrer Produkte willkürlich festsetzen, glauben, den Arbeitern und der deutschen Volkswirtschaft am besten zu dienen, indem sie die in den tatsächlichen Verhältnissen begründeten Forderungen der Arbeiter nach Schächerart als Handelschiffel betrachten und ganz erhebliche Abstriche machen, indem sie er- warten, die Forderungen seien nicht ernst zu nehmen, weil ja von nun an Lieferforderungen in Rücksicht auf spätere Nachlässe gestellt werden. Außerdem wird von den Unternehmern immer wieder behauptet, daß sich die Löhnerung in den Groß- und Klein- gehäften und auf dem flachen Lande gleichmäßig auswirkt. In Bezug auf die obige Andeutung, daß alle Personen, die als Lohn- arbeitler oder Angestellte ein kümmerliches Dasein führen, soll darauf hingewiesen werden, daß die Preisbildung in den Groß- und Klein- gehäften sich nach den gleichen Gesetzen vollzieht und daß in den Betrieben die dort erwerbenden Arbeiter, soweit sie nicht selbst etwas

Aufbau und Viehzucht betreiben, nicht nur ebenso teuer zahlen müssen wie in den Städten, sondern ihren Bedarf zum Teil sogar in den Städten decken müssen und durch die Fahrt zur Stadt noch höhere Ausgaben haben.

Es muß deshalb gefordert werden, daß die von den Gewerkschaftsangehörigen jenseit jurisdizierten Forderungen, die hinter der insofern eingetretene Löhnerung immer, sehr häufig sogar ganz erheblich zurückbleiben, von den Unternehmern als berechtigt anerkannt und bewilligt werden. Können sich die Unternehmer dazu nicht aufschwingen, müssen sie damit rechnen, daß die von den Arbeitern der Betriebe aufgestellten Forderungen als Grund- lage der Verhandlung dienen müssen. Es kann nicht Aufgabe der Gewerkschaftsangehörigen sein, die Forderungen der Arbeiter auf das durchführbare Maß zurückzuschrauben mit dem Erfolg, daß die Unternehmer dann an diesen Forderungen noch ganz erhebliche Abstriche machen. Die Unternehmer erkennen für sich und die Aktionäre die Notwendigkeit eines höheren Einkommens an. Anstatt in unserer valutarückläufigen Zeit die Saldatengewinne als Rücklagen und Abschreibungen zur Gesundung des Betriebes zu verwenden, werden diese Gewinne in ausschweifendster Weise in die Taschen der Aktionäre und sonstiger Nutznießer geleitet. Wenn man mit der Arbeiterpsychologie so wenig rechnet, daß man glaubt, demnach die Forderungen der Arbeiter als Schächergeld be- werten zu müssen, und demgegenüber die zum Teil fabelhaften Saldatengewinne den Aktionären in den Schoß wirft, muß man sich auch damit abfinden, wenn die Arbeiter in Unbetrocht ihres Glends ihren berechtigten Forderungen zu verschaffen suchen in einer den Unternehmern nicht genehmen Form. Sie dürfen auch nicht überrascht sein, wenn die Gewerkschaftsangehörigen zur Durch- führung dieser Forderungen die ihnen zu Gebote stehenden Mittel in den Dienst der Sache stellen. Auf die Dauer geht es eben nicht, daß Industrie, Landwirtschaft und Handel für ihre Produkte Weltmarktpreise verlangen und darüber hinausgehen, dagegen die Arbeitslöhne dauernd niederkhalten suchen, während die Preise steigen. Es muß die Zeit kommen, wo ein einzelner Tropfen das Fass zum Überlaufen bringt. Wie die Flut dann zu bändigen ist, kann vorher niemand bestimmen. Wer also ernsthaft Katastrophen vermeiden will, muß den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen.

### Unfälle.

**Mannau b. Wien.** Am 25. Mai brach im Munitionsdépôt Feuer aus, das eine schwere Explosion zur Folge hatte. Die Ursache soll im Verschleifen einer Maschine zu suchen sein. Zunächst wurden 20 Tote und circa 250 Verletzte, darunter 30 Schwerverletzte, gemeldet. Zur Ausbehnung des Unglücks soll Wasseranfang beigetragen haben, so daß es nicht möglich war, den Brand zu bekämpfen, der auf die Abteilung übergriff, in der die Explosivstoffe lagen. Die Ursache soll gänzlich unbekannt sein. Diese Art Unfälle haben sich in letzter Zeit behäuflich vermehrt, und es muß Aufgabe der Arbeiterchaft sein, in allen Betrieben mit hoher Unfallgefahr rücksichtslos die Durchführung des Arbeiterschutzes zu fordern.

**Schleibitz.** Am 24. Mai, vormittags 11 Uhr, flog unter einem gewaltigen Knall das Mischhaus in die Luft und fünf Proletarier, Familienväter, haben ihr Leben für den Kapitalismus opfern müssen. Obwohl die Arbeiter in diesen Betrieben laut Tarif verpflichtet sind, ein bestimmtes Quantum von Arbeit herzustellen, ging man gerade in der jetzt berunglückten Abteilung dazu über, Mehrleistungen zu machen, um dadurch das Mischhaus wieder einzusparen, und bedauerlicherweise waren es die Arbeiter selbst, welche hier in letzter Zeit ihre Spielzeit feierten. Durch dieses Verhalten der Arbeiter wollte Herr Direktor Gundel auch in den anderen Betrieben diese Mehrleistungen geliefert wissen, aber an dem geschlossenen Willen der Arbeiter scheiterte dieses; selbst seine Drohung mit Klage wegen „passiver Resistenz“ fruchtete nicht. Unter der Arbeiterchaft herrscht eine gewaltige Erregung weil ins- besondere Leute verunglückt sind, welche gezwungenermaßen diese Mehr- leistungen mitmachen mußten, während die Haupttreiber des Misch- hauses es nur einem Zufall zu verdanken haben, daß sie noch mit dem Leben davongekommen sind.

### Salzerzeugung und -verbrauch in Deutschland.

Jahr	Erzeugung			Verbrauch	
	Steinsalz	Stedehalz	zusammen	insgesamt	pro Kopf
			1000 Doppelzentner		kg.
1913	13 321,8	6 787,7	20 109,5	5 446,5	8,1
1914	11 063,5	6 479,7	17 543,2	5 916,8	8,7
1915	12 984,3	5 753,7	18 738,0	6 064,3	8,9
1916	18 551,9	5 804,3	24 356,2	7 400,3	10,9
1917	23 251,2	5 098,5	27 349,7	9 221,9	13,7
1918	18 358,4	3 486,2	21 844,6	5 901,1	9,3
1919	18 728,9	2 983,4	21 712,3	6 161,4	10,1
1920	23 138,0	3 412,8	26 550,8	6 067,1	9,8

### Papier-Industrie\*\*\*

#### Kämpfe in der finnischen Papierindustrie.

In der finnischen Papierindustrie sind große Kämpfe im Gange, und es drohen noch weitere Kämpfe auszubrechen, da die Arbeiterchaft bestrebt ist, ihre schlechten Löhne zu verbessern. Die Unternehmer versuchen, deutsche Arbeiter hierherzuloten und die Angeworbenen zu verpflichten, keiner Gewerkschaft beizutreten und am keinen Arbeitsstreik teilzunehmen! Nichtsdestoweniger sind in Warkaus auch 20 deutsche Arbeiter in den Streik getreten. Der finnische Gewerkschaftsbund erjucht darum, den Zugang nach Finnland fernzuhalten.

### Niederschrift

über die Sitzung des Tarifrats der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie am 26. Mai 1922 in Charlottenburg.

Anwesend sind:  
 1. als Arbeitgebervertreter die Herren: Dr. Leopold und Lutz;  
 2. als Arbeitnehmervertreter die Herren: Grillig, Lins und Müller.  
 Vorsitz (turnusgemäß): Herr Dr. Leopold; Schriftführer (turnus- gemäß): Herr Lins.  
 Antrag des Fabrikarbeiterverbandes Stettin auf Lohnregelung für die Gruppe Pommern- Mecklenburg.  
 Für die Antragstellerin erschienen die Herren: Biejenhüter, Müller, Schmidt, Krahn und verschiedene Betriebsräte;  
 für die Antraggegnerin die Herren: Dr. Fleckner, Schorf, Fette, Sont, Benzinger, Reisinger.  
 Die Parteien sind mit der Belegung des Tarifrats einverstanden. Die Parteien verhandeln zur Sache.  
 Das Tarifamt macht den Parteien folgenden Vergleichsvorschlag:  
 „Die Löhne sämtlicher Vollarbeiter erhöhen sich für den Monat Mai in den Tarifklassen I II III IV  
 um 3,20 M. 3.— M. 2,80 M. 2,60 M.  
 Frauen über 20 Jahre erhalten 70 Prozent dieser Erhöhung. Die Löhne der jugendlichen männlichen und weiblichen Arbeiter erhöhen sich in dem gleichen Verhältnis.“  
 Beide Parteien nehmen den Vergleichsvorschlag an.  
 u. g. u.  
 Für die Arbeitgeber: g. : Dr. Fleckner. Für die Arbeitnehmer: g. : Biejenhüter.  
 g. : Dr. Leopold. g. : Lins.

wird Schlichtungsbehörden, wie früher bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, unter gleicher Beizung zu verbinden, da beide von gleicher wirtschaftlicher und sozialpolitischer Erfahrung geleitet sein müssen. Mit Entschiedenheit müssen sich die Gewerkschaften gegen die Unterstellung der Arbeitsgerichte unter die Justizbehörden wenden, die den Aufbau einseitlicher Arbeitsbehörden erschweren und die Rechtsprechung in einem Gegenatz zur Schlichtung bringen müssen.

Der im § 55 des Entwurfs verlangte Zwang zur Berufung der Schlichtungsinstanz und Fällung eines Schiedspruches vor Beginn von Kampfhandlungen muß als unerträgliche Einschränkung der Koalitions- freiheit abgelehnt werden. Der Entwurf verlangt weiter, daß zur Anwendung von Kampfmaßnahmen in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit bzw. mit jahungsgemäßer Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches entschieden werden soll, daß die Abstimmung von den Gewerbeaufsichtsbeamten überwacht werden kann und daß seit der Zustellung des Schiedspruches mindestens drei Tage vergangen sein müssen. Diese früher nur für Streit- richter in gemeinnützigen Betrieben vorgesehenen Streiterklärungen sind infolge der Schwierigkeit der Abgrenzung des Begriffes der Gemeinnützigkeit mit verkircheter Schlußfrist auf alle Betriebe aus- gedehnt worden, sie sind aber für unsere Gewerkschaften nach wie vor unannehmbar. Die Abstimmung aller beteiligten Arbeitnehmer ist in den seltensten Fällen ausführbar, weshalb Zweidrittel- Mehrheiten fast niemals zu erzielen sind. Die Kontrolle der Ab- stimmung wirkt eher aufreizend als beruhigend. Das Ganze stellt sich dar als der Versuch eines Schlichtungszwanges, der die Gewerkschaften leicht in die Gefahr der Geheißübertretung bringt, zumal selbst wilde Streiks oft mit gewerkschaftlicher Hilfe beendet werden müssen, um Schlimmeres zu verhüten. Auch der Verzicht auf Strafbestimmungen enthebt die Gewerkschaften nicht der Gefahr, für Streikschäden zivilrechtlich zu haften. Das hier aber die Gewerkschaften, die sichersten Träger des Schlichtungsweises, der Bestrafung ausliefern. Der Allgemein-Deutsche Gewerkschaftsbund fordert deshalb eine Fassung des § 55, der sich auf folgendes beschränkt:

„Wird bei einer Gesamtsitzung die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde von einer beteiligten Partei angerufen, so hat sie das Schlichtungsverfahren einzuleiten, die beteiligten Parteien zur Verhandlung zu laden und, falls eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schiedspruch zu fällen.“

Die Gewerkschaften übersehen nicht, daß das Schlichtungs- weise auf die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes und der Wirtschaft weitgehend Rücksicht zu nehmen hat. Sie sind bereit, derselben Rechnung zu tragen und in lebenswichtigen Betrieben erst reiflos alle Möglichkeiten friedlichen Ausgleiches zu erschöpfen, ehe die Arbeit niedergelegt werden darf. Sie sind ferner ent- schlossen, wilden Streiks entgegenzutreten und in jedem Falle die Durchführung der erforderlichen Kostpands- arbeiten zu übernehmen. Ein bezügliches Streit- reglement wird dem bevorstehenden Gewerkschafts- Kongress in Leipzig zur Beschlußfassung unterbreitet. Die Gewerkschaften erwarten aber, daß der Reichstag jeden Versuch, das Schlichtungsweises durch gesetzliche Zwangsmaßnahmen zu ver- hindern, ablehnt.

In den §§ 68 und 69 der Regierungsvorlage werden die Schlichtungsämter ermächtigt, mehrere Verfahren gegen den Willen einer der beteiligten Parteien zu vereinigen. Solche Bildung von Zwangsvereinigungen ist nicht förderlich, da die Teilnahme gegenüber Gruppen als Verhandlungs- oder als Benachteiligung der eigenen Position empfunden wird und zur Ablehnung des Schlichtungs- verfahrens führen kann.

Die Verbindlichkeitsklärung von Schieds- sprüchen ist durch das Pfändungsgesetz eingeschränkt worden, um die Zwangsverfügung der Arbeitsunterbrechungen zu fördern. Die Demobilisierungsbewertung vom 23. Dezember 1918 hat sie im Interesse der Unternehmenseirtschaft ausreicht erhalten, und auch der vorliegende Entwurf hat sie übernommen. Die Arbeitnehmer verlangen der Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen große Schwierigkeiten entgegen, wenn diese auch einen Schlichtungsanspruch gegen den Willen gewisser Beteiligten in sich schließt. Sie wünschen dieselbe nicht eingeschränkt zu sein durch Bestimmungen wie im § 111, wonach ein Schiedspruch nur verbindlich erklärt werden darf, wenn eine Durchsetzung zum Zwecke des allgemeinen Wohlbefindens erforderlich ist. Diese Bestimmung ist sehr aus- dehnungsfähig und kann einseitig zum Gunsten der den Arbeit- verhältnissen zurechtfindenden Schiedsprüche angewendet werden mit der Begründung, daß kein allgemeines Interesse vorliegt. Wir bitten in dem Entwurf demgegenüber, daß für die Verbindlichkeitsklärung eine erhöhte Mehrheit erforderlich ist, um dem Schiedspruch die Durchsetzung zu sichern.

Daß die Vorlage auf Strafen und Bußen für Steigerung des Kampf- und Schlichtungsweises verzichtet, ist ein Zugewinn gegen- über früheren Entwürfen, aber unbedeutend, wenn nicht die Gefahr, die Gewerkschaften für Streikfolgen zivilrechtlich haftbar zu machen (§ 325 BGB), im Wege § 55 der Vorlage in der gegenwärtigen Fassung beseitigt. In § 118 des Entwurfs erheben der Entwurf der Arbeitnehmervertreter ungenügend geltend; es empfiehlt sich eine Ergänzung im Sinne des § 96 des Betriebs- verfassungsgesetzes. In § 119 ist der Satz des Geschäfts- geheimsnisses auf solche Fälle zu beschränken, in denen den Parteien ein Geschäftsgeheimnis ausdrücklich als solches bezeichnet wurde.

Die Regelung des Schlichtungsweises steht in engem Zusammenhang mit der Neuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit, da die Demobilisierungsbewertungen der Schlichtungsansprüche sowohl Einzel- als Gesamtverfahren unterliegen haben. Eine vollständige Vorlegung des Entwurfs eines Arbeits- gerichtsgesetzes ist daher dringend geboten. Dieses Gesetz darf indes die demotivierende Wirkung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte der Justizbehörden nicht preisgeben. Indem man die Arbeitsgerichte in möglichst enge Verbindung mit den Schlichtungsämtern bringt, damit Rechtsprechung und Schlichtung von dem gleichen Justiz-Organ geleitet werden.

Nicht minder hängt die Regelung des Schlichtungsweises von der gleichzeitigen gesetzlichen Regelung des Tarifvertragsweises ab, in Schlichtungsverfahren, Schlichtungs- und Tarifvertrag ein- ander ergänzen. Die beidseitige Vorlegung eines Arbeitsvertrags- gesetzes im Sinne des vom Arbeitsministerium ausgearbeiteten Entwurfs ist daher dringend geboten.

Die Capetenfabrikanten und ihr Carl

In Nr. 21 des 'Proletariats' entwirft unser Freund Wolfgang...

Industrie der Steine und Erden

Aus der bayerischen Ton-Industrie

Der Bayerische Tonindustrie-Verband ist über unsere Stellungnahme...

Der Erguß der 'Süddeutschen Tonindustrie', wo man uns mit Pharisäeriemane...

- 1. soll die sommerliche Wärme ausgenutzt werden, 2. werden Kohlen erspart, 3. wird die Erzeugung erhöht, 4. wird Hausstoffnot und Wohnungsnot dadurch behoben.

Eine vorzügliche Parole zur Abwägung des Achtstundentages...

Die Unternehmer sagen, die 'sommerliche Sonnenwärme soll ausgenutzt werden'...

Erhöhung der Erzeugung! Wie steht es hier? Auf der Regensburger Konferenz...

Wenn man heute durch ein Dorf geht, so sieht man Neubauten über Neubauten...

Wir also der Bayerische Tonindustrie-Verband auf Grund einer verlängerten Arbeitszeit...

Wir sind hier der unmaßgeblichen Meinung, daß beides schnell sichtbar gelindert werden kann...

Gewählte Delegierte zum II. Gewerkschaftskongreß

- Gen 1. Otto Contenus (Hannover), Albert Senzen (Braunschweig), Gen 2. Otto Freygel (Magdeburg), Karl Lohke (Magdeburg), Karl Speckardt (Bernburg), Gen 3. J. Rehan (Wetzlar, N.-O.), Wilhelm Reimann (Berlin), Gen 4. Robert Wielenhütter (Stettin), Werner Dargatz (Potsdam), Gen 5. Fritz Wolfermann (Danzig-Schwedt), Gen 6. Fritz Thieme (Dresden), Paul Letz (Görlitz), Gen 7. Max Junge (Dresden), Michael Kimmich (Heidenau), Johannes Schönher (Chemnitz), Hermann Schumann (Leipzig), Gen 8. Paul Schneider (Erfurt), Gottfried Brandel (Sondersburg), Gen 9. Adalbert Waier (Münster), Gen 10. Adolf Weber (Münster), Gen 11. Karl Dietrich (Suttgart), Leopold Straßer (Düsseldorf), Gen 12. Franz Schreiber (Dachau), Fritz Fehlig (Kranheim), Gen 13. Louis Bruns (Frankfurt a. Main), J. Reichel (Frankfurt a. Main), Gen 14. Hermann Wirth (Köln a. Rh.), Paul Hertwig (Köln a. Rh.), Gen 15. Fritz Sob (Hamburg), A. Fleul (Hamburg), Paul Diez (Hamburg), Gen 16. Robert Wör (Dortmund), Verhandlungsleiter: Otto Adler, Ernst Großmann, August Brey, Sebastian Prill, Heinrich Sad.

Berichte aus den Zahlstellen

Magdeburg. Christliche Barmherzigkeits- und Seelsorgeleitung zum Vertragsbruch...

Darauf erfolgte nachfolgender von der Direktion unterschriebener Anschlag:

Da nach Angabe des Betriebsrates ein großer Teil der Belegschaft am 1. Mai zu feiern gedenkt...

Als ein christlicher Gewerkschaftssekretär fördert den direkten Vertragsbruch...

Blantenberg (Saale). Am 25. Mai hielt unsere Zahlstelle eine Delegiertenversammlung...

Landsberg a. d. W. Am Sonntag, dem 21. Mai, fand hier eine Bezirkskonferenz der zum Bezirk gehörenden Zahlstellen statt...

Neustadt-Banbau. Unsere Zahlstelle hielt am Sonntag, dem 23. Mai, in der 'Alten Stube' in Banbau ihre ordentliche Delegierten-Versammlung...

Magdeburg. Christliche Barmherzigkeits- und Seelsorgeleitung zum Vertragsbruch...

der Arbeiterklasse in der Zeit schwerer wirtschaftlicher Not als unerschütterlich zu sein und jeder Gelegenheit mit Brotlosmachung drohen...

Schönebecker a. d. Elbe. In unserer außerordentlichen, gut besuchten Generalversammlung gedachte der Kollege Garte in warmen Worten...

Rundschau.

Kommunistische Gewerkschaftszentren.

Immer wieder ist die hier - wie schon früher öfters - geschilderte Ueberbürdung für die Art, wie verantwortungslos Menschen Lohnbewegungen machen...

Kommunistische Partei

11. April - Halle-Merseburg - Leipzig - G. G. - G. G. - G. G.

Ver: Sitzung des Arbeiterschusses für die Landarbeiterbewegung am 10. April, abends 6 Uhr.

Der Gewerkschaftler!

An der Sitzung nahmen teil: Arbeiter der Hand- und Kopparbeiter Gewerkschaft...

Es ist eine Aufgabe für die am Sonntag abgehaltenen Versammlungen. Die dort angenommenen Resolutionen betreffen...

Die Vertreter der Union erklären, daß in Halle-Merseburg und Magdeburg ein Ausschuss des Bundes unbedingt zu wählen ist...

Die Vertreter der Gewerkschaft erklären, daß die Partei offiziell als Führer in wirtschaftlichen Kämpfen...

Als Hauptaufgabe wurde bezeichnet: Die Zentralkommission (Union der Hand- und Kopparbeiter) nach einer Aufspaltung...

Die Vertreter der Gewerkschaft erklären, daß die Partei offiziell als Führer in wirtschaftlichen Kämpfen...

Die Vertreter der Gewerkschaft erklären, daß die Partei offiziell als Führer in wirtschaftlichen Kämpfen...

Die Vertreter der Gewerkschaft erklären, daß die Partei offiziell als Führer in wirtschaftlichen Kämpfen...

Die Vertreter der Gewerkschaft erklären, daß die Partei offiziell als Führer in wirtschaftlichen Kämpfen...

Die Vertreter der Gewerkschaft erklären, daß die Partei offiziell als Führer in wirtschaftlichen Kämpfen...

Die Vertreter der Gewerkschaft erklären, daß die Partei offiziell als Führer in wirtschaftlichen Kämpfen...

Die Vertreter der Gewerkschaft erklären, daß die Partei offiziell als Führer in wirtschaftlichen Kämpfen...

Die Vertreter der Gewerkschaft erklären, daß die Partei offiziell als Führer in wirtschaftlichen Kämpfen...

Die Vertreter der Gewerkschaft erklären, daß die Partei offiziell als Führer in wirtschaftlichen Kämpfen...

als ob es gälte, ein Unglück zu verhindern. Damit die Partei keinen Schaden leidet, mußte der Streik inszeniert werden. Nicht die bessere Einsicht der Führer...

Arme Millionäre

sind auch eine Folge des Weltkrieges. Das ist nicht etwa ein schlechter Witz, sondern traurige Tatsache. Die armen Millionäre gehören der Arbeiterklasse an...

Verbandsnachrichten.

Die neuen Beiträge.

In dieser an der Spitze unseres Hauptblattes der Nummern 21 und 22 des „Proletariers“ erschienenen Bekanntmachung über die Beitragserhöhung wird aus dem Gau 13 geschrieben:

„In der letzten Nummer des „Proletariers“ veröffentlichte ich die neuen Beiträge und schrieb darin wörtlich: Mitglieder mit einem wöchentlichen Stundenlohn von 12 bis 20 RM zahlen einen Wochenbeitrag von 3 bis 16 RM.“

Durch diese Veröffentlichung können und werden unsere Mitglieder zu der Ansicht gelangen, daß derjenige, der 20 RM verdient, nur 16 RM Beitrag zu zahlen hat...

Wir kommen diesem Wunsch nach und stellen fest, daß mit den mitgeteilten Sätzen nur der jeweils zu zahlende Grundbeitrag - ohne Lokalzuschlag - gemeint ist...

„Der Betriebsrat“

Die Betriebsratszeitung unseres Verbandes, soll nach einem Beschluß des Verbandes nicht mehr als Beilage zum „Proletarier“ erscheinen, sondern nur den Betriebsrats- und Arbeiterratsmitgliedern...

Abschied von Fritz Bruns.

In dem unter dieser Ueberschrift erschienenen Aufruf („Proletarier“ Nr. 21) ist nachzutragen:

Einem Kranz haben gehendet unsere Zahlstellen Bitterfeld und Brandenburg. Beileidschreiben sind eingegangen von Hauptvorstand des Verbandes...

Übersetzung haben eingekandt:

- Gau 2: Gau-Kommunisten. Gau 4: Döberitz. Gau 6: G. G. Gau 11: G. G. Gau 12: G. G.

Am 25. Mai an gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

- Gau 1: G. G. 6,40 und 4000. Oberhausen 40. Bitterfeld 306. G. G. 350. G. G. 60000. G. G. 2500. Gau 2: G. G. 6300. G. G. 3000. G. G. 7000. G. G. 5000. G. G. 30000. G. G. 75,50. G. G. 15000. G. G. 800. G. G. 30000. G. G. 15000. G. G. 10. G. G. 25000. G. G. 2000. G. G. 400. G. G. 3500. G. G. 3500. G. G. 3000. G. G. 10000. G. G. 2500. G. G. 50000. G. G. 15000. G. G. 2000. G. G. 5000. G. G. 36000. Gau 3: G. G. 10000. G. G. 4000. G. G. 3000. G. G. 4000. G. G. 2000. G. G. 20000. G. G. 3500. G. G. 50,50. G. G. 14,70 und 6000. G. G. 2000.

- Gau 4: Streßliß 13,50. G. G. 5000. G. G. 11000. G. G. 2800. G. G. 2000. G. G. 12,50. G. G. 1078,20. G. G. 6000. G. G. 6040,65. G. G. 4000. G. G. 6000. G. G. 6000. G. G. 1500. G. G. 3000. G. G. 31,30. G. G. 3000. G. G. 3720,76. G. G. 19,90. G. G. 2000. G. G. 2500. G. G. 12000. G. G. 5. G. G. 2000. G. G. 12000. G. G. 659,40. G. G. 15000. G. G. 14068,90. Gau 5: G. G. 53. Gau 6: G. G. 10000. G. G. 10000. G. G. 15000. Gau 7: G. G. 50000. G. G. 70000. G. G. 5000. G. G. 13000. G. G. 175. G. G. 30000. G. G. 6000. G. G. 43,40. Gau 8: G. G. 10000. G. G. 5000. G. G. 10000. G. G. 54. G. G. 597. G. G. 7,55. G. G. 50000. G. G. 25350. G. G. 15000. G. G. 5000. G. G. 25. G. G. 9000. G. G. 8000. G. G. 5011. G. G. 8000. G. G. 375. Gau 9: G. G. 3000. G. G. 24. G. G. 3,70. G. G. 6. G. G. 7000. G. G. 45,40. G. G. 6000. G. G. 50000. Gau 10: G. G. 12. G. G. 5000. G. G. 27,20. G. G. 19,30. G. G. 10000. G. G. 9,55. G. G. 2300. G. G. 2,80. G. G. 4000. Gau 11: G. G. 13,70. G. G. 2000. G. G. 39500. G. G. 13000. G. G. 12000. G. G. 10000. G. G. 10000. G. G. 22,10. Gau 12: G. G. 6000. Gau 13: G. G. 3500. G. G. 10,05. G. G. 30. G. G. 24500. Gau 14: G. G. 175. G. G. 350. G. G. 40000. G. G. 8000. G. G. 12000. G. G. 5,50. G. G. 30000. G. G. 89,60. Gau 15: G. G. 1500. G. G. 2500. G. G. 15000. G. G. 3000. G. G. 16000. G. G. 15000. G. G. 4,25. G. G. 45,60. G. G. 10000. G. G. 21,60. G. G. 2000. G. G. 15000. G. G. 28000. G. G. 1800. G. G. 25000. G. G. 5000. G. G. 5000. G. G. 18,60. Gau 16: G. G. 150. G. G. 50000. G. G. 65000. G. G. 5,60. G. G. 8000. Gau 17: G. G. 31. Mai 1922. Carl Köppler, Kassierer.

Die Zahlstelle Bitterfeld

sucht zum baldigen Antritt einen durchaus tüchtigen 2. Agitationsleiter.

Bewerber müssen rednerische und organisatorische Fähigkeiten besitzen, mit allen Verbandsangelegenheiten und einschlägigen Bestimmungen...

Die Zahlstelle Chemnitz und Umgegend

sucht für 15. Juli 1922 einen zweiten Agitationsleiter

melde ausreichende Erfahrung und Kenntnisse auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung und der Sozialgesetzgebung...

Die Zahlstelle Detmold

sucht zum 1. Juli dieses Jahres eine Bureauhilfe

die mit den Arbeiten in der Gewerkschaftsbewegung vertraut ist. Bewerber müssen mindestens fünf Jahre freigewerblich organisiert...

Die Zahlstelle Leipzig

sucht zum möglichst sofortigen Antritt einen weiteren Agitationsleiter.

Bewerber müssen mindestens fünf Jahre freigewerblich organisiert und im Tarifwesen unseres Verbandes bewandert sein...

Die Zahlstelle Liegnitz

sucht zum 1. Juli oder früher einen weiteren Angestellten.

Seine Rechnung, genaue Schrift und Laient zu Verbändlungen sind erforderlich. Bezahlung ist längere Mitgliedschaft in freien Gewerkschaften...

Die Zahlstelle Bitterfeld

sucht zum 1. Juli 1922 einen weiteren Agitationsleiter.

Bewerber müssen mindestens fünf Jahre freigewerblich organisiert und im Tarifwesen unseres Verbandes bewandert sein...

Die Zahlstelle Chemnitz

sucht zum 1. Juli 1922 einen weiteren Agitationsleiter.

Bewerber müssen mindestens fünf Jahre freigewerblich organisiert und im Tarifwesen unseres Verbandes bewandert sein...

## Anträge zum 14. ordentlichen Verbandstag 1922 in Frankfurt a. Main.

### 5. Statutenberatung:

#### § 1.

Frankfurt a. M.: Dem § 1 ist einzufügen: „und Arbeiterinnen“.

#### § 2.

Höchst a. M.: Der Absatz c ist wie folgt zu fassen: „Der Verband erstrebt die Umgestaltung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung in die sozialistische. Diese Umgestaltung kann nur durchgeführt werden auf dem Wege des Klassenkampfes. — Die Maßnahmen dafür sind: 1. Sicherung des weitestgehenden Mitbestimmungsrechts der Arbeiter und Angestellten bei der Produktion und Kalkulation in allen Betrieben und Wirtschaftsorganisationen. — 2. Das entscheidende Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte bei Einstellungen und Entlassungen muß durchgeführt werden.“

Halle: Absatz c erhält folgende Fassung: „Die Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder auf dem Boden des Klassenkampfes.“

Zeitz: Die Worte: „unter Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen“ sind zu streichen.

Stuttgart: Absatz c: Das Wort „religiösen“ ist zu streichen.

Kottbus: Dieser Zweck soll erreicht werden durch: b) Erkämpfung eines weitgehenden Mitbestimmungsrechts der Arbeiterschaft bei der Produktion, beginnend am kleinsten Einzelbetrieb bis zu den höchsten Wirtschaftsorganisationen, c) Aufklärung über die Aufgaben des Arbeiterrechts. (Der übrige Wortlaut ist zu streichen.)

Frankfurt a. M.: c) „Systematische Bearbeitung und Auswertung der aus dem Betriebsrätegesetz und den einschlägigen Sozialgesetzen sich ergebenden wirtschaftlichen Fragen“ ist anzufügen.

Berlin: Dem § 2 ist hinzuzufügen: „Pflege und Förderung der körperlichen und kulturellen Heranbildung der jugendlichen Mitglieder.“

#### § 3.

Kempten: Unter Absatz 3 und 4 soll eine schärfere Abgrenzung der Gewerbearten, die für uns in Betracht kommen, durchgeführt werden, da auch der Bauarbeiter- und der Transportarbeiterverband diese Kategorien für sich als zuständig erklären. Die bestehenden Kartellverträge zwischen den Organisationen müssen im Statut angeführt sein, um Reibungen in den einzelnen Zahlstellen zu vermeiden.

#### § 4.

Regin: Das Eintrittsgeld der Mitglieder, die alle Jahre neu eintreten und sogar zweimal während des Jahres eintreten, ist auf 25 Mk. festzusetzen.

Karlsruhe: Jedes eintretende Mitglied hat 10 Mk. Eintrittsgeld zu zahlen. Dieses Eintrittsgeld erhöht sich für solche Personen, welche in die Organisation mehrmals ein- und austreten, um je 10 Mk. Dieser Mehrbetrag verbleibt nach § 23, Ziffer 4, der Lokalkasse.

#### § 5.

Halle: Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Ortsverwaltung. Etwa Zurückgewiesenen steht die Berufung an den Hauptvorstand bzw. den Ausschluß offen.

#### § 7.

Sandshut: Absatz 2: Das alte vollgesteuerte Mitgliedsbuch nach Ausstellung des neuen wieder ausgehändigt.

#### § 8.

Kempten: Folgender Absatz soll angehängt werden: „Mitglieder anderer Organisationen haben, wenn sie länger als sechs Wochen in einer uns zustehenden Gewerbeart beschäftigt sind, ihren Uebertritt zu erklären.“

Kottbus: Dem Absatz 3 ist hinzuzufügen: „Uebertretende haben somit volles Anrecht auf Erwerbslosenunterstützung.“

Döbeln: Der Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die in den früheren Organisationen geleisteten Beiträge werden gezahlt.“

Frankfurt a. M.: Absatz 2 ist anzufügen: „Die bei der Organisation der Syndikalistischen und der Arbeiter-Union geleisteten Beiträge können nicht angerechnet werden.“

#### § 9.

Vorstand: 1. Der wöchentliche Beitrag wird einheitlich als Verbandsbeitrag erhoben. Die Lokalbeiträge fallen weg. Als Ersatz bekommen die Zahlstellen einen größeren Anteil aus den Gesamteinnahmen. Der wöchentliche Beitrag richtet sich nach dem Tariflohn. Grundsatz ist die Leistung eines Stundenlohnes an den Verband. Der Wochenbeitrag beträgt in der

- 1. Kl. 2. Kl. 3. Kl. 4. Kl. 5. Kl. 6. Kl. 7. Kl.
- 4 Mk. 6 Mk. 8 Mk. 10 Mk. 12 Mk. 14 Mk. 16 Mk.
- 8. Kl. 9. Kl. 10. Kl. 11. Kl. 12. Kl. 13. Kl. 14. Kl.
- 18 Mk. 20 Mk. 22 Mk. 24 Mk. 26 Mk. 28 Mk. 30 Mk.

2. Mitglieder mit einem Tarifstundenlohn bis 5 Mk. gehören der 1. Beitragsklasse an (4 Mk.)

Über 5—7	2.	(6)
7—9	3.	(8)
9—11	4.	(10)
11—13	5.	(12)
13—15	6.	(14)
15—17	7.	(16)
17—19	8.	(18)
19—21	9.	(20)
21—23	10.	(22)
23—25	11.	(24)
25—27	12.	(26)
27—29	13.	(28)
29—31	14.	(30)

Bei Akkordlohn hat die Einreihung in die Beitragsklassen nach dem Stundenverdienst, entsprechend der obigen Staffel, zu erfolgen. 3. Innerhalb einer Zahlstelle kann die Zahl der Beitragsklassen beschränkt werden. Die Festsetzung der Beitragsklassen innerhalb der Zahlstelle erfolgt durch die Generalversammlung bzw. die Zahlstellenleiterkonferenz unter Zustimmung der Gauleitung und des Hauptvorstandes.

Ladenburg: Absatz 1: Der Beitrag beträgt vom 1. Oktober 1922 an einen Stundenlohn. Die Streikunterstützung zwei Drittel des jeweiligen Wochenlohnes. Die übrigen Unterstützungen sind so zu bemessen, daß die gesamten Unterstützungssätze mit der Beitragsleistung in Einklang zu bringen sind.

Frankfurt a. M.: Die Absätze 1 bis 6 sind zu streichen. Die Neufassung des § 9 ist so zu gestalten, daß die Verbandsbeiträge einschließlich Lokalzuschläge in der Regel die Höhe eines Stundenverdienstes betragen.

Karlsruhe: Die Beiträge werden nicht nach dem Einkommen, sondern nach Altersstufen festgesetzt.

Berlin: Absatz 4: Die jugendlichen männlichen Mitglieder müssen mit dem 18. Lebensjahr in die höhere Beitragsklasse eintreten.

Aue: Die Beiträge werden in folgender Höhe festgesetzt:

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Stundenlohn	6—10	10—15	15—20	20—25
Hauptklassenbeitrag	8	12	17	22
Lokalassenbeitrag	1	2	3	3
Gesamtbeitrag	9	14	20	25

Dresden: Die Beitragsregelung ist auszubauen dergestalt, daß es ermöglicht wird, die Streit- und Gemäßigtenunterstützungen dem jeweils geltenden Preisniveau anzupassen.

#### § 10.

Höchst a. M.: Im Absatz 1 muß es heißen anstatt „können“ „müssen“.

#### § 12.

Hannover: Für die Zeit des Bezugs von Erwerbslosenunterstützung werden die Beiträge nicht in Abzug gebracht, sondern Freimarken geleistet.

Schweinfurt: Die Beiträge sind bei Auszahlung der Streitunterstützung in Abzug zu bringen. Bei Krankheit und Erwerbslosigkeit sollen während der Dauer derselben auch bei Bezug von Unterstützung Invalidenmarken zu 50 Pf. geleistet werden.

Minden: Die Beiträge sind bei Auszahlung sämtlicher Unterstützungen nicht in Abzug zu bringen.

Darmstadt: Während des Bezuges von Erwerbslosenunterstützung (Kranken- und Arbeitslosenunterstützung) sind die Mitglieder von der Beitragszahlung befreit.

#### § 13.

Vorstand: Ruhen der Beiträge.

1. Während nachgewiesener Arbeitslosigkeit und bei arbeitsunfähigen Kranken ruht die Beitragspflicht, wenn in dieser Zeit Erwerbslosenunterstützung nicht bezogen wird.
2. Für Mitglieder, bei denen die Beitragspflicht ruht, wird die Mitgliedschaft aufrechterhalten durch Leistung eines Erwerbslosenbeitrags von 2 Mk. pro Woche für Männer, 1 Mk. pro Woche für Frauen. Die Marken werden vom Hauptvorstand geliefert, die Zahlstelle erhält 50 Prozent vom Wert, die Marken sind nur von den Bevollmächtigten einzulösen.
3. Während Erwerbslosenmarken geleistet werden, haben die Mitglieder nur Anspruch auf Lieferung des „Proletariers“, Unzugsgeld, Rechtsschutz und Sterbegeld. Wenn sie wieder ihrem Erwerb nachgehen, haben sie die Vollbeiträge wieder zu entrichten und treten dann in ihre alten Rechte ein. Die geleisteten Erwerbslosenbeiträge werden auf alle Unterstützungen mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung in ordentliche Beiträge umgerechnet.
4. Mitgliedern, die durch Unglücksfälle in Not geraten sind, kann der Beitrag auf ihren Antrag hin bis zu 13 Wochen gestundet werden.
5. Der Invalidenbeitrag beträgt 2 Mk. für männliche und 1 Mk. für weibliche Mitglieder.
6. Für Mitglieder, die ins Ausland reisen und sich ordnungsmäßig bei der Zahlstellenleitung abgemeldet haben, ruhen Pflichten und Rechte an den Verband. Den Mitgliedern wird zur Pflicht gemacht, sich im Auslande der zuständigen Organisation anzuschließen. Sie können innerhalb 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Auslande dem Verbande unentgeltlich wieder beitreten. Die vor der Abmeldung ins Ausland geleisteten Beiträge werden in Anrechnung gebracht.

Nürnberg: Der Verbandstag wolle beschließen, daß allen Mitgliedern, die wegen politischer Verurteilungen von der gegenwärtigen Klassenjustiz berurteilt wurden, ihre Rechte im Verband erhalten werden. Sie sollen nach ihrer Entlassung wieder in ihre alten Rechte eingesetzt werden.

Burzen, Zeitz, Halle: Der erste Satz im Absatz 1 ist zu streichen. Stuttgart: Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Während militärischer Übungen und Verbüßung von Freiheitsstrafen ruht die Beitragspflicht.“ — Die Worte von „während nachgewiesener Arbeitslosigkeit“ bis Schluß des Absatzes sind zu streichen.

Frankfurt a. M.: Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Die Beitragspflicht während der über die Unterstützungsdauer hinausgehenden nachgewiesenen Arbeitslosigkeit oder Krankheit wird auf die Leistung des Erwerbslosenbeitrages reduziert. Dieser Beitrag beträgt 1 Mk. in der 1., 2. und 3. Beitragsklasse, 1,50 Mk. in der 4. und 5. Beitragsklasse, 3 Mk. in der 6. und jeder höheren Beitragsklasse. Die Zahlstellen sind jedoch nur berechtigt, bis zu 13 hintereinander folgenden Wochen an ein Mitglied diese Marken zu verabfolgen. Dauert die Erwerbslosigkeit noch weiter an, so kann der Hauptvorstand für weitere 13 Wochen die Zulassung

des Erwerbslosenbeitrages genehmigen. Die Erwerbslosenbeiträge sind bei Berechnung der Wartezeit in ordentliche Beiträge umzurechnen.“ (Die übrigen Bestimmungen des § 13 sind entsprechend zu fassen).

Frankfurt a. M.: Dem Absatz 4 ist einzufügen: „Mit ihren Beiträgen länger als 4 Wochen, aber nicht länger als 6 Wochen im Rückstand sind. Die Unterstützungsperre ist ebenfalls auf sechs Wochen zu beschränken.“

Zeitz: Absatz 6: Der Beitrag für nicht erwerbstätige Frauen beträgt 80 Pf. pro Woche, die Hälfte davon erhält die Lokalkasse.

Mühlhof: Absatz 6: Die für die am Erwerb verhinderten Frauen geltenden Beiträge sind in gleicher Weise in der Höhe der jeweils geltenden Invalidenbeiträge auch für Männer einzuführen.

Zeitz, Burzen: Absatz 7 erhält folgende Fassung: „Für Mitglieder, die ins Ausland reisen und sich ordnungsmäßig am Wohnort abmelden, ruhen Pflichten und Rechte an den Verband, sie können 14 Tage nach ihrer Rückkehr dem Verband unentgeltlich wieder beitreten. Die vor der Abmeldung ins Ausland geleisteten Wochenbeiträge werden nach vollzogener Anmeldung in Anrechnung gebracht.“

Stuttgart: Es ist ein neuer Absatz hinter 6 einzufügen: „Männliche Mitglieder, die infolge nachgewiesener Arbeitslosigkeit oder Krankheit längere Zeit erwerbslos sind, können nach Ablauf der jeweiligen Unterstützungsdauer einen Wochenbeitrag von 2 Mk. zahlen, haben jedoch nur Anspruch auf die Lieferung des „Proletariers“, Gewährung von Unzugsgeld, Rechtsschutz und Sterbegeld.“ Die übrigen Bestimmungen wie im Absatz 6.

Der jetzige Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut: „Für Mitglieder, die zum Militär eingezogen werden, ins Ausland reisen oder eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen und sich ordnungsmäßig am Wohnort abgemeldet haben, ruhen Pflichten und Rechte an den Verband. Sie können 14 Tage nach vollendeter Dienstzeit, nach ihrer Rückkehr aus dem Auslande oder nach verbüßter Freiheitsstrafe dem Verband unentgeltlich wieder beitreten. Den zum Militär sowie zur Verbüßung von Freiheitsstrafen eingezogenen Mitgliedern ist das alte Mitgliedsbuch abzunehmen und am Orte der Abmeldung aufzubewahren. Die vor der Militärzeit, vor Verbüßung von Freiheitsstrafen und vor Abmeldung ins Ausland geleisteten Wochenbeiträge werden nach vollzogener Anmeldung in Anrechnung gebracht.“

Frankfurt a. M.: Ziffer 2: An Stelle von „13 Wochen“ sind „6 Wochen“ zu setzen.

Ikehoe: Hinter Absatz 3 wird unter e eingefügt: „Mitglieder, welche Kriegervereinen angehören.“

Wiesdorf: Absatz 3 ist folgender Zusatz anzufügen: „Kein Mitglied darf wegen Zugehörigkeit zu einer politischen Partei bzw. parteipolitischer Betätigung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die deshalb vom Hauptvorstand ausgeschlossen, weil sie irgendeiner politischen Partei angehören oder für eine solche tätig sind, sind mit vollen Rechten wieder aufzunehmen.“

Mühlhof: Gemäß § 14 des Verbandsstatuts dürfen Ausschlüsse von Mitgliedern wegen politischer Fragen nicht erfolgen. Soweit Ausschlüsse ohne den direkten Nachweis der Verbandschädigung erfolgten, beschließt der Verbandstag die Rückgängigmachung derselben und Einsetzen der betreffenden Mitglieder in ihre alten Rechte.

Höchst: Im Absatz 4 wird das Wort „Verbandsausschluß“ durch das Wort „Verbandsbeirat“ ersetzt. — Weiter wird beigefügt: Der Ausschluß wird rechtskräftig durch den Spruch des Verbandsbeirats.

Absatz 5 wird gestrichen.

Wiesdorf: Absatz 5 ist zu streichen.

Stuttgart, Halle: Absatz 7: „Eine Wiederaufnahme ist zulässig.“

#### § 16.

Delmenhorst: Die Erwerbslosenunterstützung ist zu streichen, dafür die Streitunterstützung besser auszubauen.

Eisenberg (P.), Freital, Ikehoe, Juidau: Abbau der Erwerbslosenunterstützung, dafür Erhöhung der Streitunterstützung.

Neuburg a. d. Donau: Der Anspruch auf Unterstützung beginnt am ersten Tage.

Schweinfurt: Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung beginnt bei Unfall am ersten Tage, bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit am dritten Tage der Erwerbslosigkeit.

Darmstadt, Burzen: Der Anspruch auf Kranken- und Arbeitslosenunterstützung beginnt am vierten Tage nach Beginn der Erwerbslosigkeit.

Harburg: Die Erwerbslosenunterstützung soll vom ersten Tage der Erwerbslosigkeit an gezahlt werden.

Saarau: Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung beginnt am vierten Tage, bei Erwerbslosigkeit von längerer als vierzehntägiger Dauer am ersten Tage.

Müglitz (Bezirk Dresden): Die Erwerbslosenunterstützung beträgt für jede Mark der geleisteten Beiträge 75 Pf., beginnend bei einer Mitgliedschaft von 52 Wochen, steigend

- in der 1. Beitragsklasse (16 Mk.) um 50 Pf.,
- in der 2. Beitragsklasse (14 Mk.) um 50 Pf.,
- in der 3. Beitragsklasse (12 Mk.) um 50 Pf.,
- in der 4. Beitragsklasse (10 Mk.) um 50 Pf.,
- in der 5. Beitragsklasse (8 Mk.) um 35 Pf.,
- in der 6. Beitragsklasse (7 Mk.) um 30 Pf.

Kottbus: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung wird nach 52 Wochen Beitragsleistung 36 Tage gezahlt.

Hannover: Absatz 5: Die Sätze der Erwerbslosenunterstützung sind in der Weise festzusetzen, daß eine Abwanderung auf volle oder halbe Mark bei den Unterstützungsätzen eintritt.

Vorstand: Erwerbslosen-Unterstützung (Abf. 5).

Table with columns for 'Klasse', 'Wochenbeiträge', 'Tage', 'pro Tag', 'Summe innerh. 65 Wochen', 'Wochenbeiträge', 'Tage', 'pro Tag', 'Summe innerh. 65 Wochen'. Rows 1-14.

Zeis: Absatz 7: Die Karenzzeit für Ausgehenerne zur Wiedererlangung der Erwerbslosenunterstützung beträgt 52 Wochen.

Karlruhe: In den Absätzen 3, 6, 7 und 8 soll es heißt '65 Wochen' '52 Wochen Karenzzeit' heißen.

Hannover: Absatz 11: Wenn zwischen zwei Erwerbslosen ein Zeitraum von weniger als 13 Wochen (bisher 6 Wochen), so kann die Erwerbslosenunterstützung gleich vom ersten Tage der neuen Erwerbslosigkeit an gewährt werden.

Frankfurt a. M.: Absatz 13: Absatz 8 Wochen soll es heißen '6 Wochen'.

Hamburg: Absatz 15 soll folgende Fassung erhalten: Die Anrechnung erkrankter Mitglieder nach einer Erkrankung der ärztlichen Bescheinigung oder des Krankheitszeugnisses und des Krankheitszeugnisses beim Bescheidamte erfolgen.

Der Anspruch auf Unterstützung erlosch, wenn das Mitglied nicht mindestens acht Tage nach seiner Genesung unter Vorlegung des ärztlichen Bescheinigung seinen Wohnort geltend gemacht hat.

Frankfurt a. M.: Absatz 16: Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit ist jedes Mitglied verpflichtet, sich bei der von der Zahlstelle bestimmten Stelle einen Arbeitschein zu holen. Als Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung.

Frankfurt a. M.: Der Absatz 20 ist zu streichen.

Vorstand: Erwerbslosen-Unterstützung (Abf. 5).

Table with columns for 'Wochenbeiträge', 'Kl. 1-7', 'Kl. 8-14', 'Kl. 15-21', 'Kl. 22-28', 'Kl. 29-35', 'Kl. 36-42', 'Kl. 43-49', 'Kl. 50-56', 'Kl. 57-63', 'Kl. 64-70'. Rows 1-14.

Karlsruhe: Der Absatz 3 ist zu streichen.

§ 18. Vorstand: Umzugsgeld (Abf. 2).

Table with columns for 'bei Kilometer', 'Kl. 1-7', 'Kl. 8-14', 'Kl. 15-21', 'Kl. 22-28', 'Kl. 29-35', 'Kl. 36-42', 'Kl. 43-49', 'Kl. 50-56', 'Kl. 57-63', 'Kl. 64-70'. Rows 1-14.

Steigerung in jeder Entfernungskategorie um . . . nach 260 Beitragswochen: 15 30 45 60 75 90 105

Steigerung in jeder Entfernungskategorie um . . . nach 520 Beitragswochen: 15 30 45 60 75 90 105

Table with columns for 'bei Kilometer', 'Kl. 8-14', 'Kl. 15-21', 'Kl. 22-28', 'Kl. 29-35', 'Kl. 36-42', 'Kl. 43-49', 'Kl. 50-56', 'Kl. 57-63', 'Kl. 64-70'. Rows 1-14.

Steigerung in jeder Entfernungskategorie um . . . nach 260 Beitragswochen: 120 135 150 165 180 195 210

Steigerung in jeder Entfernungskategorie um . . . nach 520 Beitragswochen: 120 135 150 165 180 195 210

§ 19. Vorstand: Die Streik- und Gemahregelken-Unterstützung beträgt pro Woche (Abf. 5, Ziffer 2 und § 12 des Streikreglements):

Table with columns for 'Zahl der Wochenbeiträge', 'Kl. 1-7', 'Kl. 8-14', 'Kl. 15-21', 'Kl. 22-28', 'Kl. 29-35', 'Kl. 36-42', 'Kl. 43-49', 'Kl. 50-56', 'Kl. 57-63', 'Kl. 64-70'. Rows 1-14.

Table with columns for 'Zahl der Wochenbeiträge', 'Kl. 8-14', 'Kl. 15-21', 'Kl. 22-28', 'Kl. 29-35', 'Kl. 36-42', 'Kl. 43-49', 'Kl. 50-56', 'Kl. 57-63', 'Kl. 64-70'. Rows 1-14.

Des weiteren für jedes noch nicht schulpflichtige und nicht schulpflichtig gewordene Kind 9 Mk. pro Woche mehr, vorausgesetzt, daß das im Streik befindliche Mitglied Alleinerhalter der Kinder ist.

Ledige männliche Mitglieder erhalten 9 Mk. pro Woche weniger.

Blankenberg: Absatz 2: Die Gemahregelkenunterstützung erhalten auch Mitglieder, die wegen Beteiligung an der Reichsfeier und der Feier des 9. November gemahregelt oder ausgespart werden.

Blankenberg a. d. Saale: Absatz 5: Die Unterstützung wird nur 13 Wochen lang gewährt. Bei gemahregelten Verbandsfunktionären kann der Hauptvorstand auf Antrag eine Ausnahme machen.

Hoch: Absatz 5: Die Unterstützung wird 26 Wochen gewährt.

Burgen: Absatz 5: In der Gemahregelkenunterstützung kommt für jedes nicht schulpflichtige und nicht schulpflichtig gewordene Kind 15 Prozent pro Woche mehr. Ledige männliche Mitglieder erhalten 15 Prozent pro Woche weniger.

§ 20. Vorstand: In Absatz 3 ist der letzte Satz zu streichen. Dafür soll es heißen: Bei Streitigkeiten haben die Mitglieder ihren Anträgen sämtliche Ideen und Urteile beizufügen.

Dem Absatz 6 ist folgender Satz anzufügen: Mitglieder, die den Revisionsanspruch des Verbandes in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, über den Ausgang ihres Rechtsstreites der Zahlstellenleitung zu berichten. Die gleiche Pflicht haben die Zahlstellenleitungen gegenüber dem Hauptvorstand.

§ 22. Halle, Forchheim, Stuttgart, Wiesdorf: Absatz 1: Die Worte 'die vom Hauptvorstand ernannt werden' sind zu streichen, dafür soll es heißen: 'die von der Generalversammlung gewählt werden'.

Halle, Stuttgart: Absatz 2: Der erste Satz ist zu streichen.

Musau: Als Funktionäre der Organisation sind die von den Mitgliedern der Zahlstelle Gewählten zu bezeichnen, ganz gleich, welcher Verbandsbereich sie angehören.

Jessenau: Bei Anschlägen der Geschäftsführer, Zahlstellenleiter, Vertrauensleute und des polizeilichen Zugehörigen der in Frage kommenden Kollegen durchaus keine Rolle spielen. Vorbeugend soll kein die gewerkschaftliche Tätigkeit.

Stuttgart: Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: 'Diese findet im Monat Januar eines jeden Jahres statt'.

Halle: Absatz 2: Der erste Satz ist zu streichen.

Frankfurt a. M.: Absatz 2 ist wie folgt zu fassen: 'Die nach Ablauf eines Kalenderjahres stattfindende Mitglieder- bzw. Delegierten-Generalversammlung bringt die für das folgende Jahr zu wählenden Verwaltungsmitglieder beim Hauptvorstand in Voranschlag. Große Zahlstellen ufr.'

Halle, Wiesdorf: Absatz 3, vorletzter Satz: Die Angestellten haben sich alle Jahre einer Neuwahl zu unterziehen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ihr Dienstverhältnis ufr.

Hoch a. M.: Bei Absatz 3 sind die letzten drei Zeilen zu streichen und wird dann wie folgt ergänzt: Sämtliche Angestellten der Zahlstellenverwaltungen sind jedes Jahr mit der Zahlstellenleitung neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

München: Von den angestellten Beamten haben sich jährlich ein Drittel der Neuwahl zu unterziehen.

Stuttgart: Absatz 3 Satz 6 erhält folgenden Wortlaut: 'Die angestellten Beamten haben sich jedes Jahr in der Generalversammlung einer Neuwahl zu unterziehen. Die Anstellung sowie die Absetzung eines Beamten erfolgt durch Urabstimmung.'

Ludwigshafen: Absatz 3 ist so abzuändern, daß nicht die Beamten innerhalb der Zahlstellen die Bevollmächtigten sein sollen, sondern daß jeder Kollege, der in die Ortsverwaltung gewählt wird, als Bevollmächtigter in Betracht kommen kann.

Stuttgart: Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut: Der erste Bevollmächtigte führt die Korrespondenz, leitet die statistischen Ermittlungen und hat darüber zu wachen, daß die statistischen Bestimmungen und die Beschlüsse der Verbandstage sowie alle vom Hauptvorstand erlassenen Anordnungen zur Ausführung gelangen. Zur Leitung der Sitzungen der Zahlstellenverwaltungen sowie der Mitglieder- und Agitationsversammlungen kann ein besonderer Vorsitzender gewählt werden.

Halle: Absatz 10: Die Wahl der Zahlstellenleitung erfolgt für die Dauer eines Jahres, kann aber bei Nichterfüllung der Verbandspflichten auf Antrag des Hauptvorstandes von der Zahlstelle durch Generalversammlungsbeschluß jederzeit zurückgenommen werden. Es hat sodann eine Neuwahl im Sinne der Absätze 11 und 2 zu erfolgen.

Abrechnung und Revisionen. § 23.

Vorstand: Absatz 4: Zahlstellen mit Angestellten können von jedem ordentlichen Beitrag 30 Prozent, Zahlstellen ohne Angestellte 20 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden. Außerdem verbleiben den Zahlstellen vom Eintrittsgeld 50 Prozent.

Schweinfurt: Absatz 4 soll lauten: 'Zahlstellen mit Angestellten können von jedem ordentlichen Beitrag 40 Prozent, Zahlstellen ohne Angestellte 20 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden. Außerdem verbleiben den Zahlstellen von jedem Eintrittsgeld 50 Prozent, evtl. soll die Bezahlung der Angestellten und besoldeten Hilfskräfte auf die Hauptkasse übernommen werden.'

Eisenberg (Pfalz): Zahlstellen mit Angestellten ist ein höherer Prozentsatz zuzuführen.

Musau: Die Anteile der Lokalkasse werden bei Zahlstellen mit Geschäftsführern auf 25 Prozent erhöht.

Güstrow, Wismar, Uckermark: Kleine Zahlstellen erhalten 20 Prozent wie die großen Zahlstellen.

Karlruhe: Absatz 4: 'Außerdem verbleiben der Lokalkasse von jedem Eintrittsgeld 5 Mk.'

§ 24.

Frankfurt a. M.: Als zweitletztes Wort ist einzuschalten: 'unentgeltlich'.

§ 25.

Hoch a. M.: Absatz 2: In der 9. Zeile ist das in Klammern gesetzte Wort 'Zahlstellenleiter' zu streichen.

Zeis: Die besoldeten Gauvorstandsmitglieder haben sich alle zwei Jahre auf der Gaufunktionäre durch die Delegierten einer Neuwahl zu unterziehen.

Bremen: Der Gau 15 ist zu trennen und für den nördlichen Teil von Hannover und Oldenburg ein Gauleiter mit dem Sitz in Bremen anzustellen oder es ist der Gau in Bezirke zu teilen und für die benannten Landesteile ein Bezirksgauleiter mit dem Sitz in Bremen anzustellen.

Güstrow: Anstellung eines Gauleiters für Mecklenburg.

Musau: Die Zahlstelle Musau und Umgegend beantragt, bei der Größe des Gaues und den daraus entstehenden ungeheuer hohen Spesen einen Gauleiter nach Görtitz zu versehen.

§ 26.

Vorstand: Im Absatz 8, vorletzte Zeile, ist hinter 'Gehaltskala' einzufügen: . . . mit den späteren Veränderungen des Beitrags resp. der Gehaltskommission.

§ 27.

Vorstand: Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen: Die Verwaltung der Verbandsgelder erfolgt durch die Treuhandsverwaltung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 28.

Freital: Absatz 1: Das Verbandsorgan soll alle 14 Tage erscheinen. Der Raum für Versammlungsberichte aus den Zahlstellen soll in Zukunft zur Aufklärung der Mitglieder verwendet werden.

Frankfurt a. M.: Absatz 2: Anstatt 13 Wochen sind 'sechs Wochen' zu setzen.

Dresden: Absatz 2: Der 'Proletariat' nebst Frauenbeilage wird jedem Mitglied unentgeltlich geliefert. Die Lieferung der gewerkschaftlichen Frauenzeitung fällt weg.

§ 31.

Halle a. S.: Absatz 1: Der Verbandstag findet alljährlich statt.

Dresden: Absatz 2: Zahlstellen von 2000 Mitgliedern können einen Delegierten wählen, auf weitere je 2000 Mitglieder kann ein weiterer Delegierter gewählt werden.

Grenzach: Bei zukünftigen Verbandstagen sollen nur Delegierte aus dem Arbeitsverhältnis stimmberechtigt sein; Funktionäre sollen nur mit beratender Stimme teilnehmen können.

Höchst a. M.: Absatz 10: Anträge an den Verbandstag können nicht nur von Verbandstörperschaften, sondern auch von einzelnen Kollegen gestellt werden.

§ 32.

Burgen: Absatz 7: Gehen bei der Wahlleitung des Wahlkreises bis 2 Monate vor dem Stattfinden des Verbandstages nur soviel Vorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, so findet eine Wahl nicht statt.

Mügelin (Dresden): Absatz 12: Außer den Delegierten müssen an dem Verbandstage teilnehmen drei Vertreter des Vorstandes, der erste Kassierer, ein Vertreter der Redaktion und der Vorsitzende vom Ausschuss.

Dresden: Absatz 12: Dieselbe Fassung, wie vorstehend, dazu: Die übrigen nicht durch Urwahlen hervorgegangenen Delegierten haben nur beratend an den Verhandlungen teilzunehmen.

Höchst a. M.: Absatz 12: Folgender Satz ist anzufügen: „Diese haben nur beratende Stimme“.

Halle: Absatz 12: Alle Delegierten, außer den gewählten Vorstandsmittgliedern, müssen aus der Urwahl hervorgegangen sein und haben allein Sitz und Stimme. Branchen- und Gauleiter können jedoch mit beratender Stimme teilnehmen.

Zeit: Absatz 12: Die Gauleiter haben auf dem Verbandstag nur beratende Stimme.

§ 33.

Höchst a. M.: In der 5. Zeile muß es heißen: „wenn von der absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Antrag gestellt wird.“

§ 35.

Braunschweig, Stuttgart, Zwickau, Dresden, Halle: Die Verbandsmitglieder werden durch Urwahlen gewählt.

Dresden: Der erste Satz bleibt bestehen. Fortsetzung: „In jedem Gau ist mindestens ein Vertreter, in den größeren Gauen auf je 20 000 Mitglieder ein Vertreter mehr zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch Urwahlen in den Gauen gewählt. Stimmrecht haben außer den durch Urwahl hervorgegangenen Delegierten die drei Vorsitzenden, der erste Kassierer, der Redakteur und der Vorsitzende des Ausschusses. Die übrigen Teilnehmer können nur beratend wirken.“

Düsseldorf: Der Verbandsbeirat ist so zusammenzusetzen, daß zwei Drittel der Verbandsbeiratsmitglieder im Arbeitsverhältnis stehen.

Hamburg: Der Verbandstag wolle beschließen, daß zwei Drittel der Vertreter des Verbandsbeirats aus in Arbeit stehenden Mitgliedern zu wählen sind. Die Form der Wahl bleibt der Statutenberatungskommission überlassen.

Höchst a. M.: Im Absatz 1 in der 6. Zeile ist das Wort: „Zahlstellenleiterkonferenzen“ zu streichen.

Halle: Der 1. Satz bleibt stehen. Fortsetzung: „Derselbe setzt sich aus Delegierten zusammen, jedoch so, daß jeder Gau vertreten ist. Die Delegierten gehen aus Urwahl hervor und haben einschließlich der gewählten Mitglieder des Hauptvorstandes Sitz und Stimme. In den größeren Gauen ist auf 25 000 Mitglieder ein Vertreter mehr zu wählen. Die Delegierten sind nur aus den Betrieben zu wählen.“

Landshut: Wenn der Verbandsbeirat eine Erhöhung der Beiträge beschließt, muß zuvor eine Urabstimmung vor sich gehen.

§ 36.

Höchst a. M.: Die Uberschrift ist zu ändern in „Gau- und Branchenkonferenzen“.

In der 4. Zeile des Absatzes 1 ist das Wort „Zahlstellenleiter“ durch „Gau“ zu ersetzen.

Der Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Auf den Gaukonferenzen muß jede Zahlstelle vertreten sein. Der Vertreter wird in der Mitgliederversammlung der Zahlstelle gewählt.“

Halle: Absatz 4: Anstatt „Lokalasse“ ist zu setzen „Hauptkasse“.

Zeit: Beschlüsse der Gau- bzw. Zahlstellenleiterkonferenzen dürfen Beschlüsse des Hauptvorstandes nicht beseitigen.

Streitreglement.

Zwickau: Lohnbewegungen sind möglichst zentral zu führen.

Höchst: Im § 1, Zeile 2 und Zeile 4, sind die Worte „nur“ zu streichen.

Zeche: § 1: Die Zustimmung zu Streiks liegt in den Händen der Zahlstellen. Die Zahlstellenleitungen haben die Pflicht, den Hauptvorstand innerhalb dreier Tage von dem Streit zu unterrichten.

Muskau: § 1: Die Zahlstelle fordert, gegebenenfalls den Gau- bzw. den Geschäftsführern die Ermächtigung zur Verhängung eines Streiks zu erteilen, falls sich die Verhältnisse so zuspitzen, daß derselbe unumgänglich ist, da die Verhältnisse mitunter ein schnelles Handeln erfordern.

Höchst a. M.: § 5, Absatz 1: In der 6. und 8. Zeile wird „Mehrheit von drei Vierteln“ gestrichen und durch „einfache Mehrheit“ ersetzt.

Höchst a. M.: § 9, Zusatz: „Der Hauptvorstand muß einen Vertreter entsenden, wenn die Beteiligten mit Stimmenmehrheit es fordern.“

Delmenhorst: § 12: Nach der jetzigen Geldentwertung ist eine Erhöhung der Beiträge vorzunehmen, in der Form, daß die Streikunterstützung mindestens vier Fünftel des Lohnes erreicht.

Stuttgart: § 13: Die nächste Erhöhung der Verbandsbeiträge ist lediglich dazu zu verwenden, die Streikunterstützung so zu erhöhen, daß sie ungefähr zwei Drittel des durchschnittlichen Wochenlohnes beträgt. Alle anderen Unterstützungen erfahren bei dieser Erhöhung keine Steigerung.

Mügelin: Als Streik- und Gemagregelunterstützung werden für jede Mark der geleisteten Beiträge bei einer Mitgliedschaft von 13 bis 26 Wochen 21 Mk., von 26 bis 52 Wochen 28 Mk., und bei mehr als 52 Wochen 35 Mk. festgesetzt.

Dresden: Die Beitragsregelung ist dergestalt auszubauen, daß es ermöglicht wird, die Streik- und Gemagregelunterstützung dem jeweils geltenden Preisniveau anzupassen.

Muskau: Bei einer Erhöhung der Beiträge wird nur die Streikunterstützung erhöht. Alle anderen Unterstützungen bleiben wie bisher.

Zwickau: Bei neuen Beitragssteigerungen sind vor allem Streik- und Gemagregelunterstützung den gegenwärtigen Verhältnissen tunlichst anzupassen.

Hannover: Die Streikunterstützung ist auch solchen Mitgliedern zu gewähren, die durch Kämpfe anderer Arbeitsgruppen in Mit-leidenschaft gezogen werden.

Elbing: Bei der Streik- und Gemagregelunterstützung sollen die verheirateten Mitglieder pro Woche 15 Mk. mehr erhalten als die ledigen Mitglieder.

Magdeburg: Absatz 2: Der ganze Absatz ist zu streichen.

Höchst a. M.: Absatz 6: In der 9. Zeile ist „52“ durch „13“ zu ersetzen.

§ 13.

Höchst a. M.: Der letzte Satz „so haben die Beteiligten auf jegliche Unterstützung Verzicht geleistet“ wird gestrichen und dafür gesetzt: „so kann der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Gauleiter und den mitbeteiligten Zahlstellenleitern die Unterstützung verweigern.“

§ 14.

Höchst a. M.: Folgender Absatz ist anzuhängen: „Haben die anderen in Frage kommenden Organisationen Unterstützung in irgendeiner Form gezahlt, so muß die Unterstützung auch unseren Mitgliedern gewährt werden.“

Punkt 6 der Tagesordnung:

Hamburg: Der Verbandstag sieht in der strengen Durchführung des Achtstundentages die einzige Gewähr der Aufrechterhaltung der moralischen und physischen Kraft des Proletariats.

Der Verbandstag erwartet von den Funktionären und der Mitgliedschaft des Verbandes, daß sie jeden Versuch, eine Durchbrechung des Achtstundentages herbeizuführen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abwehren werden.

Jena: Die Bezirksgeneralversammlung der Zahlstelle Jena protestiert auf das entschiedenste gegen die vorgelegenen Gesekentwürfe über die Regelung der Arbeitszeit, die Errichtung von Arbeitsgerichten und die Schaffung der Schlichtungsordnung. Die Arbeiter lassen sich den Achtstundentag nicht rauben. Den Richtern der ordentlichen Gerichte, die zu Vorsitzenden der Arbeitsgerichte bestellt werden sollen, kann die Arbeiterchaft kein Vertrauen entgegenbringen. Die Schlichtungsordnung ist in dieser Fassung unannehmbar. Vom Reichstag fordern wir, daß diese Gesekentwürfe abgelehnt werden. Von den Spitzenorganisationen, dem ADGB und dem IFA-Bund, wird erwartet, daß sie den Kampf gegen diese Gesekentwürfe energisch weiterführen und für geeignete Abwehrmittel Sorge tragen. Der Verbandstag wolle demgemäß beschließen.

Halle: Bei künftigen Lohnverhandlungen ist mit allem Nachdruck für Nacharbeit ein Zuschlag und Abbau der sogenannten Soziallöhne zu erstreben, doch darf durch Wegfall der letzteren keine Herabsetzung der bis dahin gezahlten höheren Löhne eintreten. Ferner ist für Wechselstichtarbeiter an Stelle der bis jetzt meist üblichen 8stündigen Arbeitswoche eine 48stündige festzusetzen.

Industriegesellen: Innerhalb des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands wird eine Abteilung für das Bildungsweesen errichtet. Die Gesamtleitung liegt in den Händen eines dem Hauptvorstand angegliederten Sekretariats unter der Leitung eines Sekretärs. In den einzelnen Gauen wird, je nach Lage und Größe, eine oder mehrere Personen angestellt, die mit dem Sekretariat gemeinsam die gewerkschaftliche Aufklärung und Schulung in Betriebs- und Mitgliederversammlungen vorzunehmen haben. Den Zahlstellen bleibt es überlassen, ein Weiteres zu tun. Dieses Organ hat sich insbesondere die Pflege der Jugend-erziehung angelegen sein zu lassen.

Berlin: In allen Orten, wo jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Lehrlinge in den ergriffen Betrieben vorhanden sind, sollen Jugendabteilungen ins Leben gerufen werden. Die örtlichen Abteilungen sind zentral zusammenzufassen.

Eine Reichskonferenz der Jugendlichen ist sobald wie möglich nach dem Verbandstag einzuberufen. Auf derselben soll ein geschäftsführender Ausschuss gewählt werden.

Mügelin: Der Verbandstag wolle beschließen, den organisatorischen Aufbau und die Zusammenfassung der Betriebsräte in unserer Organisation zu beschleunigen und auf dem schnellsten Wege in Angriff zu nehmen.

Duisburg: Die Gehälter der örtlichen Angestellten sind von der Hauptkasse zu tragen.

München: Die Gehälter der Angestellten in den Zahlstellen sollen nicht mehr durch den Verbandsbeirat beschloffen werden. Die Angestellten sollen 25 Prozent Zuschlag auf den Grundlohn des höchstbezahlten Arbeiters der Zahlstellen (der Gau- usw.) erhalten, wie bei anderen Organisationen.

Dresden: Die Angestellten werden auf Grund der an den Orten gezahlten Höchsthundentlöhnen plus 20 Prozent entlohnt.

Düsseldorf: Das Gehalt der Angestellten unseres Verbandes hat nur 10 Prozent über den Spitzenlöhnen der abgeschlossenen Tarife ihres Bezirks zu stehen.

Gastrow: Für sämtliche Konferenzen hat die Hauptkasse die Kosten zu tragen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Unfall- und Unterstützungskasse.

Darmstadt: Der Hauptvorstand wird beauftragt, einen Entwurf für die Einführung einer Pensionkasse innerhalb unseres Verbandsgebietes auszuarbeiten und dem Verbandsbeirat zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Ist die Ausführung aus technischen und mathematischen Gründen im Rahmen unseres Verbandes nicht möglich, so soll ein diesbezüglicher Antrag dem ADGB unterbreitet werden.

Die von der 2. Beiratsitzung gewählte Kommission unterbreitet dem Verbandstag folgenden Satzungsentwurf:

Satzungs-Entwurf der Unterstützungskasse für die im Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands tätigen Funktionäre.

§ 1.

Die auf dem Verbandstag zu Dresden 1912 errichtete Unterstützungskasse für die Funktionäre des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands erhält folgende Satzung:

Aufgabe der Kasse ist die Unterstützung der im Verband tätigen Personen durch:

- a) Unfallunterstützung für alle Funktionäre des Verbandes, die bei einer im Auftrage und im Dienste des Verbandes verrichteten Arbeitsleistung verunglücken. Entschädigungen anderer Unfälle oder Erkrankungen sind dabei ausgeschlossen.
b) Unterstützung der im Verband gegen Lohn oder Gehalt Angestellten im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit infolge Invalidität oder Alters und Hinterbliebenenunterstützung im Falle ihres Todes.

§ 2.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Gewährung einer Unterstützung:

- 1. an alle Funktionäre, die durch einen infolge ihrer Verbandstätigkeit ihnen zugefügten Unfall einen Nachteil an ihrer Gesundheit erlitten haben;
2. an solche Funktionäre, für die eine dauernde Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit als Folge eines derartigen Unfalles zurückbleibt;
3. an die Hinterbliebenen solcher Funktionäre, deren Tod durch einen bei Ausübung ihrer Tätigkeit ihnen zugefügten Unfall oder als Folge eines solchen eingetreten ist;
4. an Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Satzung zu festen Beiträgen an die Unterstützungskasse verpflichtet sind, wenn sie infolge Invalidität oder Alters ihren Dienst nicht mehr ausüben können;
5. an die Hinterbliebenen verstorbenen beitragszahlender Mitglieder dieser Kasse.

§ 3.

Die Unterstützungskasse umfaßt beitragsfreie und beitragszahlende Mitglieder. Beitragsfreie Mitglieder sind die im Verband tätigen Funktionäre, die ihre Tätigkeit im Nebenamt ohne festes Gehalt ausüben, also die unbefohlenen Mitglieder des Hauptvorstandes, die Mitglieder des Ausschusses, Gauvorstandes und -beirats, der Ortsverwaltungen, die nicht befohlenen Einkassierer und Unterkassierer, die Vertrauensleute, die Delegierten zu Verbandstagen, Beiratsitzungen und Konferenzen und sonstige durch Wahlen oder sonstige beauftragte Mitglieder während der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Beitragszahlende Mitglieder sind alle Angestellten des Verbandes.

§ 4.

Die Mitgliedschaft für beitragsfreie Mitglieder der Unterstützungskasse beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit für den Verband und endet mit derselben.

Für beitragszahlende Mitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit ihrer Anstellung, sie erlischt mit deren Beendigung. Angestellte mit mehr als 25 Prozent Erwerbsunfähigkeit und dadurch bedingte niedrigere Entlohnung sind vom Beitritt entbunden. Ueber deren Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand endgültig.

Scheidet ein Angestellter aus dem Angestelltenverhältnis aus, so können ihm die selbstgezahlten Beiträge unverzinst zurückerstattet werden.

§ 5.

Die Aufbringung der Mittel für die Unterstützungskasse erfolgt:

- a) durch Beiträge der Zahlstellen in Höhe von 20 Pf. pro Mitglied und Quartal;
b) durch einen 50prozentigen Zuschlag der Hauptkasse zu den sich hieraus ergebenden Einnahmen;
c) durch Monatsbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder in Höhe von 6 v. H. ihres Gehalts, wovon je die Hälfte der Angestellte und der Arbeitgeber zu tragen hat;
d) durch Kapitalzinsen.

Die Einzahlung der Beiträge der Zahlstellen hat mit Quartalschluß zu erfolgen.

Die Einziehung der Beiträge der Angestellten erfolgt monatlich bei Zahlung des Gehalts durch die Stelle, von der das Mitglied das Gehalt bezieht. Diese hat die Beiträge an die Unterstützungskasse allmonatlich abzuführen. Die Beitragszahlung wird durch jährliche Aufrechnung bestätigt.

Zahlstellen und Angestellte, die mit ihren Beiträgen an die Kasse mehr als 3 Monate im Rückstand sind und trotz Aufforderung nicht bezahlen, scheiden aus und verlieren dadurch alle Ansprüche.

§ 6.

Die vorgeesehenen Leistungen kommen in Betracht bei Unfällen während der Verbandstätigkeit. Als Unfall im Sinne der Unterstützungskasse gilt jede bei einer Verbandstätigkeit zugekommene, vom Arzt sicher erkennbare Körperverletzung, die der zur Verbandsarbeit beauftragte Funktionär ungewollt durch ein plötzliches, von außen mechanisch auf seinen Körper wirkendes Ereignis erleidet. Als solches Ereignis gelten auch Mißschlag, elektrischer Schlag, Verbrennungen, Verätzungen und Hinfälligkeiten, Ertrinken, Sonnenstich und Hitzschlag.

Den Nachweis des Unfalles, seinen Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit und die daraus entstehenden Folgen hat die Zahlstelle so zu führen, daß Zweifel am Hergang, an Zeit und Ort derselben nicht bestehen. Die Entscheidung fällt der Hauptvorstand. Beschwerde bei den Verbandssitzungen ist zulässig.

§ 7.

Art und Höhe der Unterstützungen.

Die bei Unfall zu gewährende Unterstützung besteht:

- 1. Kronenunterstützung,
2. Invalidenunterstützung,
3. Sterbegeld,
4. Hinterbliebenenunterstützung.

a) Erwerbsunfähigkeit.

Bei Erwerbsunfähigkeit, die als Folge eines im Dienste der Organisation zugekommenen Unfalles anzusehen ist, wird die Differenz

zünftigen Krankengeld und Lohn gewährt. Dauert die Erkrankung länger als der Bezug des gesetzlichen Krankengeldes, so erhält der Erkrankte vier Fünftel seines bisherigen Lohnes als Unterstützung, jedoch nicht über die Dauer eines Jahres hinaus.

Bezieht der Erwerbsfähige weder Gehalt noch Krankenunterstützung aus einer Krankenkasse, werden vier Fünftel seines Lohnes an Unterstützung gezahlt. Die Rentenberechnung erfolgt auf Grund des für unsere Verbandsmitglieder jeweils am Ort geltenden Lohnes.

b) Invalidenunterstützung.

Die Invalidenunterstützung ist gleich der Krankenunterstützung und beträgt bei Vollinvalidität vier Fünftel des Lohnes, bei Teilinvalidität den entsprechenden Bruchteil.

Beträgt die Erwerbsbeschränkung weniger als 25 Prozent, so wird Unterstützung gewährt.

Die Invalidität muß durch ärztliches Gutachten nachgewiesen werden. Der Hauptvorstand kann die Einholung weiterer Gutachten auf Kosten der Kasse veranlassen.

In Fällen, wo die Arbeitsunfähigkeit und der Grund derselben unabweisbar feststeht, kann der Hauptvorstand von der Beibringung eines Gutachtens Abstand nehmen, andererseits ist er berechtigt, sich jederzeit durch ärztliche Nachuntersuchung von dem Stand der Unfähigkeit zu überzeugen.

c) Sierbegeld.

Stirbt ein Funktionär innerhalb eines Jahres infolge eines plötzlichen Unfalles, dann wird den Hinterbliebenen (Ehegatten, Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben, unehelichen Kindern, Eltern und Geschwistern, letzteren jedoch nur dann, wenn sie zu dem Verstorbenen in einem Fürsorgeverhältnis gestanden haben) Sierbegeld gewährt, und zwar werden für Ehegatten 7200 M., für Ledige 4800 M. gezahlt.

d) Hinterbliebenenunterstützung.

Die hinterlebende Witwe erhält eine Rente von fünf Zehntel der in Betracht kommenden Invalidenrente. Für jedes unterhaltspflichtige Kind unter 18 Jahren ein Zehntel dieser Rente, jedoch im ganzen nicht mehr als acht Zehntel der Invalidenrente.

Bei Wiederverheiratung oder Eingehung eines der Ehe gleich zu ahnenden Verhältnisses kann der doppelte Jahresbetrag als einmalige Abfindungssumme gewährt werden.

§ 8.

Unterstützungen an beitragspflichtige Mitglieder.

Bei Erwerbsunfähigkeit durch Invalidität oder hohes Alter und bei Todesfällen geht die Unterstützungskasse an die beitragspflichtigen Mitglieder oder ihre Hinterbliebenen folgende Unterstützungen aus:

1. Invalidenunterstützung.

Die Invalidenunterstützung beträgt nach Vollendung des 1. bis 5. Dienstjahres 30 Prozent des jeweilig geltenden Jahreslohnes als Invalidenrente. Diese Rente erhöht sich mit jedem weiteren vollständigen Dienstjahr um 2 Prozent, bis zum Höchstjahre von 66 Prozent. Bisher zurückgelegte Dienstjahre kommen dabei in Anrechnung.

Bei der Berechnung des Grundbetrags kommt der im Gehaltsregulativ festgelegte Bezug der betreffenden Gruppe in Frage.

2. Sierbegeld.

Das Sierbegeld beträgt nach eingetretener Bezugsberechtigung 7200 M.

3. Hinterbliebenenunterstützung.

Die Unterstützung an hinterlebende Angehörige von verstorbenen beitragspflichtigen Mitgliedern beträgt acht Zehntel der Unterstützung bei Invalidität nicht übersteigen.

Von dieser Unterstützung entfallen auf die Witwe fünf Zehntel und auf jedes unterhaltspflichtige Kind unter 18 Jahren ein Zehntel. Die Unterstützung wird nur während der Dauer der Hinterbliebenenrente gewährt. Bei Wiederverheiratung oder Eingehung eines der Ehe gleichwertigen Verhältnisses kann der doppelte Jahresbetrag als Abfindungssumme gewährt werden.

Sind aber werden die Kinder Vollwaisen, so erhöht sich die Rente für jedes Kind auf zwei Zehntel, jedoch im ganzen nicht über den Höchstbetrag der Invalidenunterstützung.

Die Unterstützung wird nur an die hinterlebende Witwe und die Kinder gewährt, wenn diese in einem Fürsorgeverhältnis zu dem Verstorbenen gestanden haben. Eine Witwe gleich zu achten ist diejenige Person, die in einem der Ehe gleichwertigen Verhältnisse zu dem Verstorbenen lebend gestanden hat.

§ 9.

Der Antrag auf Angehörigenunterstützung kann von dem betreffenden Mitglied nur an den Stelle des Verbandes eingereicht werden, von der der Antrag sein Gehalt bezieht. Der Antrag muß eine Darstellung des Sachverhalts und eine ausreichende Begründung enthalten. Dem Antrag sind beizufügen: Ansuchen über das Beschäftigungsverhältnis, die Höhe des Gehalts, die Beschäftigungsdauer des Antragstellers, das Mitgliedschaftsjahr der Unterstützung über die an der Unterstützungsstelle geleisteten Beiträge und ein ärztliches Gutachten.

Die eingegangene Stelle hat solche Befunde mit einem Prüfungsprotokoll zu versehen, das sich auf die Richtigkeit der gemachten Angaben erstreckt, und an den Hauptvorstand weiterzuleiten. Dieser hat die Entscheidung zu treffen. Ein Antrag gegen diese Entscheidung an die Verbandssitzung ist zulässig.

§ 10.

Die Unterstützungsleistungen erhalten ihre Befugnis vom Hauptvorstand durch die Wahl mindestens in einem Mitgliede. Bei Änderungen an Personalstand sind sofort der Unterstützungsstelle mitzuteilen. Mindestens jährlich einmal ist ein regelmäßiger Nachweis über den Personalstand zu erbringen.

§ 11.

Auf Bewählung der nach dieser Satzung korrekten Listenstützungen steht den Jubilanten, den Mitgliedern, ihren Hinterbliebenen oder gesetzlichen Vertretern weder ein gesetzliches noch ein klagbares Recht zu. Alle Bestimmungen, die sich aus der Be-

handlung und Durchführung von Anträgen ergeben, sind von den eingetragten Verbandsinstanzen, d. i. Hauptvorstand, Ausschuss, Beirat und Verbandstag, endgültig zu erledigen.

§ 12.

Die Verwaltung und Kassenführung liegt in den Händen des Hauptvorstandes. Die Kasse wird getrennt geführt. Die Revision der Kasse wird von den Verbandsrevisoren vorgenommen.

Dem Verbandstag ist Bericht zu geben. Dieser beschließt über alle Änderungen der Satzung.

Die neue Satzung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Die vorbereitende Kommission:

H. Wehmann, Kassel. Wilhelm Reimann, Berlin. Paul Herwig, Köln. G. Reimann, Hannover. Ad. Maier, Nürnberg. Karl Thiemig, Hannover.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Jena: Der nächste Verbandstag findet in Jena statt.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Der 9. Verbandstag der Steinarbeiter

erledigte in der Woche vom 22. bis 27. Mai im Leipziger Gewerkschaftshaus seine Arbeiten. Anwesend waren 70 Delegierte, der Zentralvorstand, je ein Vertreter des Verbandsausschusses und der Revisoren, acht Gewerkschafter und als Gäste der internationale Sekretär Polz (Büchse), Silberstein, vom ADGB, Heine von der Sozialpolitischen Abteilung des ADGB, Schenke (Berlin) vom Steinerverband, zwei Vertreter des Bundes der technisch-industriellen Angestellten und Starck, der jüngere Vorsitzende des Verbandes.

Der Ausschuss mancher Lohnbewegung habe stellenweise helle Empörung ausgedrückt, da das Meisttar nicht befriedigte. Schuld daran sei aber nicht das Verhalten der Verhandlungsführer gewesen, sondern der Stand der Wirtschaftsverhältnisse und die Kräfte des Gegners, die häufig härter waren als die Kraft des Verbandes. In solchen Dingen könne zwar der radikale Standpunkt dieses oder jenes Verhandlungsführers nichts ändern. Redner bat deshalb auch, einzelne Anträge, die die

Bestimmung des Vorstandes nach parteipolitischen Gesichtspunkten

fordern, abzulehnen oder zurückzuführen. Der Verband müsse den Parteien gegenüber seine Selbstständigkeit und Unparteilichkeit wahren, das allein könne unter den gegenwärtigen Umständen seine Kampfkraft noch am meisten fördern. Redner würdigte dann das Schlichtungswesen, die Bewegungen ohne Streiks. Ihre Erfolge sind bedeutend, wenn auch zugegeben werden müsse, daß allem die Feuerzunge vorauseile. Deshalb sei notwendig die finanzielle Stärkung des Verbandes, die Erwerbung eines Stundenlohnes als Mindestbetrag müsse zur Richtschnur werden.

Den Lohnbereich erweiterte Gerstl. Abgleich die Beiträge seit dem 1. Januar erhöht hat, ist das Gleichgewicht gegenüber den erhöhten Ausgaben auch nicht wiederhergestellt, insbesondere deshalb, weil mit der Beitragserhöhung zugleich auch die höheren Unterstützungen gezahlt werden mußten.

Dann berichtete Redaktor Siebold über seine Tätigkeit und äußerte sich zu einem Antrage, ihn wegen seiner einseitigen Schreibweise abzulehnen. Wenn er sich nicht oder zu wenig gegen die kommunistischen Parteien gewandt habe, so deshalb, weil die kommunistischen Verbandsmitglieder sich im Rahmen der Organisation bewegten. Die Redaktion habe das Eingabe fles in den Vordergrund gestellt, zumal das Verbandsorgan mehr und mehr zum einzigen Organisationsmittel des Verbandes wurde.

Der Landesrat des Bundesrat vom Zentralverband ging in langen sachlichen Ausführungen auf die einzelnen Tarifbewegungen, auf den Charakter des Tarifstreiks und mit ihm in Zusammenhang stehenden Punkten ein. Er kritisierte, daß mancherorts die Kollegen sich nicht dazu anstrengen, die aus dem Betriebsstreik resultierenden Rechte wahrzunehmen.

In Betreff der Diskussion rüdten mehr und mehr Redner lebhaft die engeren sachlichen Voraussetzungen in den Vordergrund und fanden das Ohr des Verbandstages mit der Beförderung von Berufstätigkeiten des Bildungswesens, der Aquitator, der Arbeitbarkeit, der Tarifpolitik, der Kommunalisierung von Betriebsräumen etc.

Dem Gesamtverband wurde gegen 2 Stimmen Entlastung erteilt. Ein Antrag, bei der Zusammenstellung des Vorstandes die politische Gesinnung zu berücksichtigen, wurde einstimmig abgelehnt.

Dann ging der Verbandstag an die Entscheidung der Frage des Tarifstreikes an den Bergbau und den Bergbauern. Der Vorstand ersucht einstimmig, von einer Verhinderung Abstand zu nehmen.

Seine Resolution, die eine Verhinderung ablehnt, wurde in neuerlicher Abstimmung mit 46 gegen 27 Stimmen angenommen. Es ist jedoch ein enges Verhältnis zum Verhältnis zum Bergbau und zur Forderung von Sozialkämpfen zwischen Steinmetzen und Bergbauern anzunehmen. Ein Beschluß bezüglich der Zusammenfassung, den jeweiligen Anweisungen zur Förderung der sozialen Dauererträge zu geben.

In einem 14köpfigen Referat behandelte Redaktor Siebold die Lage d. Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter.

Die Lage der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter.

Die Lage der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter.

Die Lage der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter.

Die Lage der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter.

Die Lage der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter.

Die Lage der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter.

Die Lage der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter.

Die Lage der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter. Er sprach sich über die Verhältnisse der Steinindustrie und die Verhältnisse der Steinarbeiter.

Der Holzarbeiterverband im Jahre 1921.

Der Verband hatte einen Mitgliederzuwachs von 94125 zu verzeichnen, wovon 61 829 männliche, 18 172 weibliche und 13 584 jugendliche Mitglieder. Ende 1920 zählte der Verband 370 840 Mitglieder, Ende 1921 388 463 Mitglieder, so daß ein Abgang von 76 502 Mitgliedern zu verzeichnen war, wobei abgesehen von Todesfällen und Berufswechsel die leidige Situation eine ziemlich Rolle spielt. Die Zahl der männlichen Mitglieder erhöhte sich um 11 016, das ist um 17,8 Prozent der Aufgenommenen, bei den weiblichen Mitgliedern um 15,2 Prozent, bei den Jugendlichen um 27,6 Prozent.

Die Beitragsentnahmen des Verbandes stiegen von 36 263 383 M. im Jahre 1920 auf 59 746 108 M. im letzten Jahre. Aber auch die Ausgaben sind gewaltig gestiegen und betragen insgesamt 52 745 168 M. Das Gesamtvermögen des Verbandes hat nicht in dem Maße zugenommen, wie die Geldwertverteilung gefunden ist.

In den Lohnbewegungen des Verbandes waren 920 819 Mitglieder beteiligt, d. h. ein großer Teil der Mitglieder stand wiederholt in Lohnbewegungen. In 955 Fällen waren Angriffs-, in 58 Fällen Abwehrstreiks zu führen, in 152 Fällen Ausperrungen zu verzeichnen, während in 5516 Fällen die Lohnbewegung ohne Streik geführt werden konnte. An Streiks und Ausperrungen waren 101 640 Personen beteiligt, an den friedlichen Lohnbewegungen 819 179 Personen. Erfolgreich verliefen 85 Angriffsstreiks, 18 Abwehrstreiks und 15 Ausperrungen. Erfolgreich waren 639 Angriffsstreiks, 33 Abwehrstreiks und 115 Ausperrungen, teilweise erfolgreich 209 Angriffs-, 6 Abwehrstreiks und 16 Ausperrungen.

25 Jahre freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung.

Der Zentralverband der Angestellten, die führende Gewerkschaft in der modernen Angestelltenbewegung, beging am 7. Juni sein 25jähriges Jubiläum.

Aus kleinen Anfängen heraus ist er durch intensive Arbeit für die Handlungsgesellen zu dem geworden, was er heute ist. Der Boden, den die Angestelltenbewegung zu bebauen hatte, war schmäler als der, den die Arbeiterbewegung zu bebauen hatte. Vor dem Kriege galt es als etwas ganz Besonderes, dem Zentralverband der Handlungsgesellen oder dem Verband der Bureauangestellten anzugehören. Sie erstritten sich nicht der Gunst der Reichs- und Staatsbehörden, sondern lagern in ihrem Kampfe mit denselben. Das Gros der Angestellten hatte noch nicht erkannt, daß nur durch eine geschlossene, starke Organisation die Lebenslage der eigenen Klasse gehoben und menschenwürdiger Zustände geschaffen werden können. Auf dem Gebiete der Sozialpolitik ist auch der Zentralverband der Handlungsgesellen und der Verband der Bureauangestellten, wie sie beide bis zur Verschmelzung im Jahre 1919 hießen, hervorgetreten. Der Zentralverband der Handlungsgesellen war der eifrigste Verfechter der Sonntagsruhe, und die Kampfe, die im Jahre 1908 für die Einführung der Sonntagsruhe geführt wurden, haben bewiesen, daß der Verband auf dem richtigen Wege war. Das Unternehmertum in Gemeinschaft mit den Harmonieverbänden hatte ein wachsameres Auge, welchen Verbänden ihre Angestellten angehörten.

Aus Anlaß des Jubiläums wurde vom Verbandsvorstand eine reichhaltige Festschrift herausgegeben. Sie enthält Beiträge von führenden Kollegen des Verbandes und gibt Aufschluß über die bisherige Entwicklung, die der Zentralverband der Angestellten gewonnen hat.

Der ganze Verwaltungsapparat ist kaufmännisch durchgearbeitet, und man müßte nur einmal Gelegenheit haben, einige Stunden in diesem Bureau zu verweilen, damit man auch einen Überblick über die Arbeit bekommt, die diese moderne Gewerkschaft zu leisten hat.

Wir wünschen der freien Angestelltenbewegung, besonders dem Zentralverband der Angestellten, für die Zukunft ein weiteres Wachsen und Gedeihen zu Auf und Frommen der ganzen Arbeiterklasse.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung

Erhöhte Unfallunterstützungsfälle auch für Oesterreicher.

In Nr. 17 des „Proletarier“ brachten wir die Bestimmungen über die Erhöhungen der Unfallunterstützungsfälle in der Unfallversicherung. Diese Regelungen kamen nur für Deutsche in Betracht.

Mit Zustimmung des Reichstags hat nun der Reichsarbeitsminister bestimmt, daß die Zulagen auch solche Unfallrentenempfänger erhalten, die Staatsangehörige der österreichischen Republik sind und sich seit 1. Januar 1921 ununterbrochen in Deutschland aufhalten.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922, also rückwirkend, in Kraft.

Frauenfragen.

Frauenüberschuß nach dem Kriege.

Auf je 1000 Männer kamen Frauen:

Table with 3 columns: Staaten, vor dem Kriege, nach dem Kriege. Rows include Belgien, Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Lügemburg, Oesterreich, Rumänien, Rußland.

Tuberkulose und Schwangerschaft. Da die Tuberkulose die Ursache des Proletariats ist und das Proletariat den größten Anteil davon ausweist, so sind die Zahlen von proletarischem Interesse, die Dr. Scherer in der „Münchener med. Wochenschrift“ über die Beziehung zwischen Tuberkulose und Schwangerschaft bringt. Von den beschriebenen tuberkulösen Schwangeren konnte nur bei 7 Prozent eine Verschlimmerung des Lungenerkrankens während Schwangerschaft oder Wochenbett festgestellt werden. Dagegen werden häufig und reich aneinanderfolgende Schwangerschaften bei tuberkulösen Frauen nicht selten ungenügend auf den Verlauf der Tuberkulose ein.

Literarisches.

Wilde Geschichten von der Eisenbahn. Von Theodor Thomas. Illustriert von Karl Heimlich. Verlag Union-Druckerei und Verlagsanstalt, G. m. b. H., Abteilung Buchhandlung, Jena, J. 1921. — Wenn jemand eine Reihe von, dann kann er was erzählen. ... Wohl selten findet man die Wahrheit dieses Wortes so klar zum Ausdruck gebracht wie in dem neuesten Buchlein, das Theodor Thomas zum Verfasser hat. Das Buchlein, das jedoch zu dem niedrigen Preise von 7,50 M. heraus zu haben ist, wird jedem Freunde eines geistigen und geistigen Humors vergnügen Stunden bereiten. Wer daraus im geistigen Kreise einige Geschichten vorliest, wird großen Beifall finden. Neben den bereits erschienenen drei Büchlein: „In Vaters Hofen“, „Die verjüngte Frau“, „Julian im Reichsanwalt“ werden sich die „Wilden Geschichten von der Eisenbahn“ bald überall einbürgern.